

# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2014	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. Juni 2014	Nr. 5
Inhalt		Seite
10.06.2014	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes</b> .....	157
10.06.2014	<b>Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes</b> .....	159
10.06.2014	<b>Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG -)</b> .....	161
10.06.2014	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Fischereigesetzes</b> .....	172
17.04.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Therapieunterbringungsverordnung...	176
09.04.2014	Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOThürWaldG).....	177
06.05.2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe..	188
13.05.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang.....	189
15.05.2014	Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar.....	189
22.05.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung.....	200
22.05.2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich.....	200
23.05.2014	Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.....	202
27.05.2014	Anordnung zur Verlegung der Jugendstrafanstalt Ichttershausen und der Thüringer Jugendarrestanstalt.....	203
26.05.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung.....	203
10.06.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.....	204

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes Vom 10. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor dem Wort "Körperschaften" das Wort "Thüringer" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Aufenthalt" die Worte "in Thüringen" eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist."

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "die" die Worte "im Steuerabzugsverfahren" eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "als" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a  
Konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft

Gehören Ehegatten oder Lebenspartner derselben steuererhebenden Kirche an (konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, sind sie Gesamtschuldner der Kirchensteuer."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Einleitung werden nach den Worten "Gehören Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner", nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" und nach den Worten "beiden Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartnern" eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- ccc) In Nummer 2 werden jeweils nach den Worten "Ehegatte" und "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach den Worten "beide Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jedes Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten "die Ehegatten" werden die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jedes Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- bb) Die Worte "getrennt oder besonders" werden durch das Wort "einzeln" ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" und im Klammerzusatz nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "die Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jeden Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Verweisung "§ 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" wird durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort "Ehegatten" werden die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten "sowie des" das Wort "besonderen" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten "Verwaltung des" das Wort "besonderen", nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" und nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort "Kirchensteuersatz" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
- bb) Die Worte "einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes" werden durch die Worte "eines besonderen Kirchgeldes" ersetzt.
- cc) Nach dem Wort "Ehe" werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
8. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, hat der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen, wenn sich das Finanzamt, das für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist, in Thüringen befindet."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligten Finanzbehörden die Daten nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist."

9. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "als" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
10. In § 12 werden nach den Worten "und Weltanschauungsgemeinschaften" die Worte "aufgrund Thüringer Landesrecht" eingefügt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals ab dem Veranlagungs-

zeitraum 2015 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3, die §§ 3 a und 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5, 7 Satz 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. § 8 a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

## Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes Vom 10. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort "die" die Worte "Durchführung der" eingefügt und das Wort "wurden" durch das Wort "wurde" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der Vergabe der Leistungen des Rettungsdienstes nach Satz 1 kann als Wertungskriterium auch die Verpflichtung zur erforderlichen personellen Mitwirkung im Katastrophenschutz in Einheiten nach § 28 Abs. 3 Nr. 6 und 7 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung angemessen berücksichtigt werden."

bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei gleichen Leistungsangeboten ist der Bieter zu berücksichtigen, der im größten Umfang eine personelle Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Satz 3 sicherstellen kann."

b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)" durch die Angabe "(ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699)" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Soweit nichts anderes geregelt ist, handeln die Durchführenden als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen und im Namen der Aufgabenträger."

3. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zentrale Leitstelle ist rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistent" nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung oder "Notfallsanitäter" im Sinne des § 1 NotSanG besitzen muss."

4. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "im Sinne des § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "oder Notfallsanitäter im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

5. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kosten für die weitere Ausbildung vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter werden von den Kostenträgern getragen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist."

## 6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten "Aufgabenträgern und" ein Schrägstrich und das Wort "oder" eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Aufgabenträger können den Durchführenden das Recht zur Erhebung der Benutzungsentgelte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen."

## 7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die nach Absatz 1 allgemeingültigen Benutzungsentgelte sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Sie werden von den Aufgabenträgern durch Verwaltungsakte erhoben. Die Aufgabenträger nach § 5 können den Durchführenden ihr Erhebungsrecht nach Satz 2 im Wege der Beleihung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Erhebung von Verwaltungskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung. Werden die erhobenen Benutzungsentgelte trotz Mahnung nicht gezahlt, haben die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und der nach Satz 3 beliehene Durchführende gegenüber dem Entgeltschuldner jeweils einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens in Höhe des Doppelten der Gebühr nach Nummer 1.4.1.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung."

8. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürVwVfG" ersetzt.

9. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe "10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276)" durch die Angabe "13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)" ersetzt.

10. Dem § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Einsatz von Rettungsassistenten nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 ist bis einschließlich 31. Dezember 2022 zulässig."

11. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Aufsicht über die nach § 22 Abs. 2 Satz 3 beliehenen Durchführenden führen die Aufgabenträger nach § 5."

**Artikel 2****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens**

Artikel 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) wird aufgehoben.

**Artikel 3****Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "27. September 1994 (GVBl. S. 1053)" durch die Angabe "5. Februar 2009 (GVBl. S. 24)" ersetzt.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "und durch andere private Organisationen" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "oder durch andere private Organisationen" eingefügt.

3. In § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Hilfsorganisation" die Worte "beziehungsweise der anderen privaten Organisation" eingefügt.

4. § 44 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach diesem Gesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 23 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land beschafft im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Bei der Erstellung des Ausstattungsprogramms sind Fahrzeuge der kommunalen Gefahrenabwehr, Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der Hilfsorganisationen anzurechnen."

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "und der anderen privaten Organisationen" eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "und die anderen privaten Organisationen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "und den anderen privaten Organisationen" eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte "sind die privaten Hilfsorganisationen" durch die Worte "ist die betroffene Organisation" ersetzt.

6. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hilfsorganisationen" die Worte "und die anderen privaten Organisationen" eingefügt.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

### **Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG -) Vom 10. Juni 2014**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Stationäre Einrichtungen
- § 3 Ambulant betreute Wohnformen
- § 4 Ausschluss vom Anwendungsbereich
- § 5 Ziel des Gesetzes

#### **Zweiter Abschnitt Beratung und Teilhabe**

- § 6 Anspruch auf Beratung
- § 7 Mitwirkung der Bewohner, Vertretung der Interessen von Frauen
- § 8 Einbeziehung in das Gemeinwesen

#### **Dritter Abschnitt Bestimmungen für stationäre Einrichtungen**

- § 9 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 12 Verbot der Annahme von Leistungen

#### **Vierter Abschnitt Bestimmungen für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen**

- § 13 Anforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen

- § 14 Anzeigepflichten bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen

#### **Fünfter Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**

- § 15 Prüfung stationärer Einrichtungen
- § 16 Prüfung nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohnformen
- § 17 Bekanntgabe von Prüfergebnissen
- § 18 Aufklärung und Beratung bei Mängeln
- § 19 Anordnungen
- § 20 Beschäftigungsverbot, kommissarischer Leiter
- § 21 Aufnahmestopp
- § 22 Untersagung
- § 23 Erprobung neuer Wohnformen
- § 24 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft

#### **Sechster Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen**

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Rechtsverordnungen

#### **Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Anwendungsregelung
- § 30 Einschränkung von Grundrechten
- § 31 Gleichstellungsbestimmung
- § 32 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Abschnitt Allgemeines

### § 1

#### Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige volljährige Menschen in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen richtet sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Pflege- und Unterstützungssituation der betroffenen Menschen, der gewählten Lebensform und den dieser zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

(2) Dementsprechend gilt dieses Gesetz für

1. stationäre Einrichtungen im Sinne des § 2,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen,
3. ambulant betreute Wohngemeinschaften für mindestens drei und nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, die nicht selbstorganisiert sind, sowie
4. Angebote des betreuten Einzelwohnens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2, die nicht selbstorganisiert sind.

(3) Die Feststellung, ob eine Wohnform dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfällt und ob sie als stationäre Einrichtung oder ambulant betreute Wohnform zu behandeln ist, lässt die leistungsrechtliche Einordnung der Wohnform unberührt.

### § 2

#### Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere, pflegebedürftige oder behinderte oder von Behinderung bedrohte volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und
3. entgeltlich betrieben werden.

(2) Zu den stationären Einrichtungen zählen auch die mit diesen verbundenen Außenwohngruppen, soweit sie der Einrichtung organisatorisch und wirtschaftlich zugeordnet sind und dem gleichen Zweck dienen.

(3) Auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeiteinrichtungen), findet § 7 keine Anwendung. Als vorübergehend im Sinne von Satz 1 ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(4) Die stationären Einrichtungen müssen die Anforderungen des Zweiten und Dritten Abschnittes erfüllen.

### § 3

#### Ambulant betreute Wohnformen

(1) Ambulant betreute Wohnformen sind

1. ambulant betreute Wohngemeinschaften, die dem Zweck dienen, volljährigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen; ambulant betreute Wohngemeinschaften liegen vor, wenn
  - a) die Wohngemeinschaft bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt und somit kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist,
  - b) in ihr mindestens drei und nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen und
  - c) alle von denselben Initiatoren in einem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 24 Plätze verfügen,
2. Angebote des betreuten Einzelwohnens für volljährige Pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderungen, denen jeweils eine abgeschlossene Wohnung zur Verfügung steht, wenn das Angebot des betreuten Einzelwohnens bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt und somit kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

(2) Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Angebote des betreuten Einzelwohnens sind nicht selbstorganisiert, wenn sie unter der Verantwortung eines Trägers stehen oder von diesem strukturell abhängig sind. Eine strukturelle Abhängigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen ist dann eingeschränkt, wenn der Dienstleistungsanbieter mit dem Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist. Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird vermutet, wenn der Wohnraumanbieter und der Dienstleistungsanbieter

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn nachgewiesen wird, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit vorliegen wird. Eine strukturelle Abhängigkeit der Bewohner ist auch gegeben, wenn in der Wohngemeinschaft eine professionelle Pflege- oder Betreuungsperson regelmäßig jeden Tag rund um die Uhr anwesend ist. Gleiches gilt für Angebote des betreuten Einzelwohnens für mehr als zwei pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, wenn diese von denselben Initiatoren in einem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betrieben werden. Die Pflege und Betreuung nach den Sätzen 6 und 7 hindert nicht an der Einordnung als ambulant betreute Wohnform.

(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten strukturell unabhängig sind. Dies ist der Fall, wenn die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter

1. die Pflege- und Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich frei wählen können,
2. die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten können, insbesondere ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können,
3. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben können und
4. über die Aufnahme neuer Mitbewohner selbst entscheiden können.

(4) Angebote des betreuten Einzelwohnens sind selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten strukturell unabhängig sind. Dies ist der Fall, wenn die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter

1. die Pflege- und Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich frei wählen können und
2. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben können.

(5) Die nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen und die nicht selbstorganisierten Angebote des betreuten Einzelwohnens müssen die Anforderungen des Zweiten und Vierten Abschnittes erfüllen. Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen finden die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt, wenn alle von denselben Initiatoren in einem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über mehr als 24 Plätze verfügen.

#### § 4

##### Ausschluss vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Einrichtungen oder Wohnformen keine Anwendung:

1. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
2. stationäre Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V,
4. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) einschließlich der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke,
5. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Angebote des betreuten Einzelwohnens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2, die im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 selbstorganisiert sind,
6. ambulant betreute Wohngemeinschaften für drei bis zwölf Bewohner und Angebote des betreuten Einzelwohnens im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn deren Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, all-

gemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und über diese Unterstützungsleistungen hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind.

#### § 5

##### Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen der Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne von § 2 und nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohnformen nach § 3 Abs. 2 vor Beeinträchtigungen zu schützen und dabei insbesondere

1. eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
2. eine unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft im Sinne der Artikel 9 und 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) zu erleichtern,
3. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
5. die Einhaltung der dem Träger der stationären Einrichtung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform gegenüber dem Bewohner obliegenden Pflichten zu sichern,
6. die Beratung und Information in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes zu fördern,
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern oder deren Verbänden, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V., dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., den zuständigen Gesundheitsämtern sowie den Trägern der Sozialhilfe sicherzustellen.

(2) Die Selbständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

### Zweiter Abschnitt Beratung und Teilhabe

#### § 6

##### Anspruch auf Beratung

Die zuständige Behörde informiert und berät im Rahmen dieses Gesetzes

1. die Bewohner von stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen, den Bewohnerbeirat, den Bewohnerfürsprecher sowie die Frauenbeauftragte über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, über stationäre Einrichtungen und nicht selbstorgani-

sierte ambulant betreute Wohnformen sowie über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner,

3. Personen und Träger, die eine stationäre Einrichtung oder nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform nach diesem Gesetz betreiben, bauen oder betreiben wollen, bei Planung oder Betrieb.

### § 7

#### Mitwirkung der Bewohner, Vertretung der Interessen von Frauen

(1) Die Bewohner stationärer Einrichtungen und nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wirken durch einen Bewohnerbeirat in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohngemeinschaft mit, insbesondere bei Fragen der Unterkunft, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung. Der Bewohnerbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats werden von den Bewohnern gewählt. Wählbar sind die Bewohner der Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Daneben sind auch Angehörige und Vertrauenspersonen der Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen wählbar. Dabei darf der Anteil externer Mitglieder den Anteil der Bewohner im Bewohnerbeirat nicht übersteigen.

(2) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, der von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Träger bestellt wird. Die Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Bewohnerfürsprechers unterbreiten. Die Tätigkeit des Bewohnerfürsprechers ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, dem Bewohnerbeirat oder dem Bewohnerfürsprecher spätestens vier Wochen vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Veränderung der Entgelthöhe zu erläutern und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Träger der stationären Einrichtung hat den Mitgliedern des Bewohnerbeirats oder dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren. Der Träger ist verpflichtet, eine Kopie der Stellungnahme vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Träger einer stationären Einrichtung wirkt darauf hin, dass zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange von Bewohnerinnen eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Bewohnerinnen insbesonde-

re bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung. Die Frauenbeauftragte wird von den Bewohnerinnen der Einrichtung aus deren Kreis gewählt. Die Frauenbeauftragte kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Zeit, in der aus dem Kreis der Bewohnerinnen keine Frauenbeauftragte gewählt werden kann, werden deren Aufgaben von einem externen Mitglied des Bewohnerbeirats im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wahrgenommen. Dieses wird von den Bewohnerinnen gewählt.

### § 8

#### Einbeziehung in das Gemeinwesen

(1) Stationäre Einrichtungen und nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen sollen sich in das Gemeinwesen öffnen. Standort, Größe und Beschaffenheit der Einrichtungen sollen so ausgestaltet werden, dass eine Isolation der Bewohner von der örtlichen Gemeinschaft vermieden wird.

(2) Die Träger und Leitungen fördern und unterstützen die Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft durch die Einbeziehung von Angehörigen, Betreuern, sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohner, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur, des Sports sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Hierzu haben sie den Bewohnern Angebote zu unterbreiten, die diesen durch unterschiedliche Aktivitäten Möglichkeiten der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben innerhalb der stationären Einrichtung oder nicht selbstorganisierten Wohnform und am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung oder Wohnform eröffnen. Die Träger sollen ihre Maßnahmen und Angebote zur Öffnung der Einrichtung oder Wohnform in das Gemeinwesen einschließlich der Einsatzfelder bürgerschaftlichen Engagements in der Konzeption sowie im Leistungsangebot darstellen.

## Dritter Abschnitt

### Bestimmungen für stationäre Einrichtungen

### § 9

#### Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

(1) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung der Bewohner in der Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,

4. die gleichberechtigte Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft fördern,
5. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. eine angemessene Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich Verpflegung sicherstellen,
7. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen,
8. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen, für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten aktenkundig unterwiesen werden,
10. sicherstellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Einwilligung des Bewohners nur nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden.

(2) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Beschäftigten in ausreichender Zahl, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern festgelegten Personalausstattungszahlen, -richtwerten oder -quoten und der sonstigen Regelungen, vorhanden sind und deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit gewährleistet ist,
3. ein Qualitätsmanagement betreibt, das auch Möglichkeiten zur Beschwerde der Bewohner, deren gesetzlichen Vertretern oder ihren Angehörigen umfasst.

## § 10

### Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung nach § 2 aufnehmen will, hat seine Absicht der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume, deren Lage, Zahl und Größe, die vorgesehene Belegung der Wohnräume sowie die Konzeption der Einrichtung,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang des Leiters der stationären Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch des Pflegedienstleiters, sowie der jeweiligen Stellvertreter,

5. die Namen und die berufliche Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte mit Geburtsjahr, vorgesehener Tätigkeit und wöchentlicher Arbeitszeit,
6. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen,
7. ein Muster der mit den Bewohnern geschlossenen und abzuschließenden Verträge,
8. Unterlagen, die Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung und des Trägers geben, insbesondere die Satzungen, Gesellschaftsverträge, Handels- und Vereinsregisterauszüge.

Stehen der Einrichtungsleiter und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleiter zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind die Angaben unverzüglich, spätestens jedoch vor Betriebsaufnahme, nachzuholen.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Der zuständigen Behörde sind vor Inbetriebnahme und während des Betriebs

1. unverzüglich:
  - a) Änderungen in den nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 mitzuteilenden Angaben,
  - b) eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Trägers, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
  - c) besondere Vorkommnisse und
2. quartalsweise:
 

Änderungen in den nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilenden Angaben

anzuzeigen. Besondere Vorkommnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. c sind Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohner haben oder haben könnten. Dazu zählen insbesondere Ereignisse, die Auswirkungen auf die Grundrechte der Bewohner, insbesondere auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person, haben oder haben könnten, sowie Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien und erhebliche Missstände.

(4) Beabsichtigt der Träger, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige über die Einstellung oder Teileinstellung des Betriebs muss die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Absicherung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern angegeben werden.

## § 11

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und

deren Ergebnisse zu dokumentieren. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der stationären Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der im Bereich der Pflege und Betreuung der Bewohner eingesetzten Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertgegenstände,
11. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene.

Die Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern vorgehalten werden. Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede stationäre Einrichtung gesondert Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb der stationären Einrichtung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

## § 12

### Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die mit dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,

3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung, zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und dem Bewohner geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(4) Als geringwertig im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 sowie des Absatzes 3 Satz 2 gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von bis zu 100 Euro pro Bewohner und Jahr.

(5) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes ist dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Dies gilt auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

## Vierter Abschnitt

### Bestimmungen für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen

#### § 13

#### Anforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen

(1) In nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen haben der Träger und der ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Pflege- und Betreuungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

(2) § 12 gilt entsprechend.

#### § 14

#### Anzeigepflichten bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen

Wer den Betrieb einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform aufnehmen will, hat dies der zustän-

digen Behörde spätestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Zur Anzeige sind der Träger der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform sowie der Anbieter des ambulanten Dienstes, der die Bewohner pflegt oder betreut, verpflichtet. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung,
2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der natürlichen oder juristischen Person, welche die nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform als Träger betreibt oder den Wohnraum zur Verfügung stellt, sowie den Anbieter mit Namen und Anschrift, der die Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringt,
3. den Standort und die Anschrift der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform,
4. die mögliche Anzahl der Bewohner,
5. das Leistungsangebot der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform unter Berücksichtigung bestimmter Krankheitsbilder oder Behinderungen und der Pflegestufe der Bewohner, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt, sowie
6. je ein Muster der Verträge zur Wohnraumüberlassung und der zwischen dem Bewohner und dem Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen abzuschließenden Verträge.

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 betreffen. § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

### Fünfter Abschnitt

#### Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

##### § 15

##### Prüfung stationärer Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde prüft für jede stationäre Einrichtung, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllt. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfung) oder anlassbezogen. Sie erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Ziel der Prüfung zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

(2) Die zuständige Behörde führt in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich eine Regelprüfung im Jahr durch. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch

1. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V.,
2. den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
3. den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder
4. den zuständigen Trägern der Sozialhilfe

geprüft worden ist. Gleiches gilt, wenn ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz

und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen erfüllt sind. Bei der Prüfung kann die zuständige Behörde Feststellungen und Erkenntnisse der in Satz 2 genannten Prüfenden verwerten.

(3) Der Träger, der Einrichtungsleiter und der Pflegedienstleiter haben der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Sie sind auch verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Geschäftsunterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten, die für die Prüfung notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 hat der Träger am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzulegen. Für die Unterlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(4) Die mit der Prüfung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 11 in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern, dem Bewohnerbeirat sowie dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger und der Leiter der stationären Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können im Rahmen der Befugnis nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 sind auch zu der Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung die Voraussetzungen für eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 2 erfüllt.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(9) Der Auskunftspflichtige nach Absatz 3 Satz 1 kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 20 Abs. 5 des Thürin-

ger Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 16

##### Prüfung nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohnformen

(1) Die zuständige Behörde prüft für jede nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform spätestens sechs Monate nach der Aufnahme der Leistungserbringung, ob sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt. Diese Prüfung erfolgt in der Regel angemeldet. Sie ist auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 handelt.

(2) Über die Prüfung nach Absatz 1 hinaus erfolgt eine Prüfung der Anforderungen nach diesem Gesetz nur anlassbezogen, wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt werden. Diese Anlassprüfungen sollen unangemeldet durchgeführt werden.

(3) Die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen sind zu diesem Zweck befugt,

1. die von der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen einem Hausrecht der Bewohner unterliegenden Räume nur mit deren Zustimmung,
2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. sich mit den Bewohnern, dem Bewohnerbeirat oder dem Bewohnerfürsprecher sowie mit den Pflege- und Betreuungskräften in Verbindung zu setzen,
4. Bücher, Pflegedokumentationen der Bewohner, elektronisch gespeicherte Daten sowie sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen und Kopien oder Abschriften anzufertigen.

Der Träger sowie die Pflege- und Betreuungsdienste, die in der ambulant betreuten Wohnform tätig sind, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können im Rahmen der Befugnis nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Der Träger, der Pflege- und Betreuungsdienst und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 zu dulden.

(5) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) § 15 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Bekanntgabe von Prüfergebnissen

(1) Die zuständige Behörde hat das Ergebnis der Prüfung einer stationären Einrichtung nach § 15 mit dem Leiter der Einrichtung, dem Pflegedienstleiter oder deren jeweiligem Vertreter zu erörtern und anschließend in einem Prüfbericht festzuhalten. Der Prüfbericht ist dem Träger der Einrichtung zu übermitteln. Dieser soll die Bewohnervertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Die zuständige Behörde soll das Ergebnis der Prüfung einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform nach § 16 mit dem Vertreter des Trägers, dem Anbieter des Pflege- oder Betreuungsdienstes sowie der Interessenvertretung der Bewohner erörtern. Sie kann davon absehen, wenn keine Mängel vorliegen. Sie ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

#### § 18

##### Aufklärung und Beratung bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach § 9 oder die Anforderungen an eine nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform nach § 13 erfüllt sind.

(2) Sind in einer stationären Einrichtung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung, der Wohnform sowie den Anbieter des Pflege- oder Betreuungsdienstes über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund einer Anzeige nach den §§ 10 oder 14 vor der Aufnahme des Betriebes der Einrichtung oder der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform Mängel festgestellt werden.

(3) An einer Beratung nach Absatz 2 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehen, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für die Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 SGB XI bestehen.

(4) Ist den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft sowie Pflege und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

#### § 19

##### Anordnungen

(1) Der Träger der Einrichtung, der Wohnform sowie der Anbieter des Pflege- oder Betreuungsdienstes ist verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abzustellen. Kommt er dieser

Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger oder Anbieter Anordnungen erlassen. Die Anordnungen müssen erforderlich sein:

1. zur Beseitigung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner,
2. zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner,
3. zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger oder Anbieter gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten oder
4. zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform.

Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach den §§ 9 oder 14 vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in der nicht selbstorganisierten Wohnform festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen nach Absatz 1 auch ohne vorangegangene Beratung sofort ergehen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere bei nicht unerheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Grundrechte der Bewohner, vor allem des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person, vor.

(3) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 haben so weit wie möglich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. Falls Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe anzustreben, mit dem entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Anordnung ist auch dem Träger der Sozialhilfe zuzustellen. Er kann neben dem Träger oder Anbieter Anfechtungsklage erheben.

(4) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 20

### Beschäftigungsverbot, kommissarischer Leiter

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung des Leiters der stationären Einrichtung oder der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Betrifft die Untersagung den Leiter der Einrichtung, so ist dem Träger aufzugeben, einen neuen geeigneten Leiter innerhalb einer angemessenen Frist einzusetzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keinen

neuen geeigneten Leiter eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung oder der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers einen kommissarischen Leiter für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse nach § 15 Abs. 1 bis 5, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 18 und 19 nicht ausreichen. Der kommissarische Leiter übernimmt die Rechte und Pflichten des bisherigen Leiters. Seine Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde einen geeigneten Leiter einsetzt.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Leiter oder einem anderen Mitarbeiter des Pflege- und Betreuungsdienstes, der in einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform tätig ist, die Tätigkeit untersagen. Voraussetzung dafür ist, dass die erbrachten Leistungen den Anforderungen des § 13 nicht genügen und mildere Mittel nicht ausreichen.

(4) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 21

### Aufnahmestopp

Werden in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform erhebliche Mängel im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 festgestellt, kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohner nicht sichergestellt werden kann. Die Anfechtungsklage gegen die Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 22

### Untersagung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 9 oder der aufgrund des § 27 erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 19 bis 21 nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten.

(2) Der Betrieb einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Anforderungen nach § 13 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 19 bis 21 nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnform zu gewährleisten.

(3) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform kann untersagt werden, wenn der Träger oder der Pflege- und Betreuungsdienst

1. die Anzeige nach den §§ 10 oder 14 unterlassen oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 19 Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,

3. Personen entgegen einem nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. einen Aufnahmestopp nach § 21 nicht befolgt.

(4) Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig. Die Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird durch die schriftliche Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind, aufgehoben. Die zuständige Behörde hat die schriftliche Erklärung nach Satz 4 nach Erlangung der Kenntnis vom Wegfall der Untersagungsgründe zu erteilen.

### § 23

#### Erprobung neuer Wohnformen

(1) Die zuständige Behörde kann den Träger von den Anforderungen des § 7 auf Antrag befreien, wenn die Mitwirkung der Bewohner in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht. Sie kann den Träger von den Anforderungen einer nach § 27 erlassenen Rechtsverordnung oder der nach § 28 weiter geltenden Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch das Ziel des Gesetzes nach § 5 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Die Frist kann auf weitere sechs Jahre verlängert werden. Wenn der Träger den Erfolg der erprobten Betreuungs- oder Wohnform nachgewiesen hat, kann die Befreiung durch die zuständige Behörde auf Dauer erteilt werden.

### § 24

#### Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V., dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., den Gesundheitsämtern und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln anstreben.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, deren Landesverbände, den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V., den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., die zuständigen Gesundheitsämter und die zuständigen Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Zur Klärung grundsätzlicher Probleme sowie zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V. und der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. in einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zusammen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 4 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den sonstigen Trägerverbänden, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden zusammen.

## **Sechster Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen**

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 oder entgegen § 14 Satz 1 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung oder nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen § 12 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen, beispielsweise in testamentarischer Form, versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den nach § 28 Abs. 1 weiter geltenden Rechtsverordnungen nach dem Heimgesetz (HeimG) in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2790) zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 HeimG in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verweisen,
2. den aufgrund von § 27 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,
3. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 oder § 14 Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,

5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 oder den §§ 20 oder 21 zuwiderhandelt.

#### § 26 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Das für Altenwohnheime, Pflegeheime sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die zuständige Behörde.

#### § 27 Rechtsverordnungen

Das für Altenwohnheime, Pflegeheime sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in einer stationären Einrichtung sowie einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, insbesondere Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsflächen sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung des Leiters einer stationären Einrichtung, des Pflegedienstleiters und die Beschäftigten in der stationären Einrichtung, die Fort- und Weiterbildung dieser Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten,
3. über die Mitwirkung der Bewohner in einer stationären Einrichtung, einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen sowie einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über die Art, den Umfang und die Form ihrer Mitwirkung, und
4. über die Aufgaben der Frauenbeauftragten in einer stationären Einrichtung, deren Wahl sowie die Art, den Umfang und die Form ihrer Tätigkeit.

Der zuständige Ausschuss des Thüringer Landtags wird über den Inhalt der Rechtsverordnung ins Benehmen gesetzt.

### Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 28 Übergangsregelung

(1) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen aufgrund des § 27 erlassenen Rechtsverordnung finden

1. die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) in der jeweils geltenden Fassung und
3. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) in der jeweils geltenden Fassung  
weiter Anwendung.

(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohnformen im Sinne des § 3 sind deren Träger und die in diesen Wohnformen tätigen Pflege- und Betreuungsdienste zur Anzeige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

#### § 29 Anwendungsregelung

Sofern andere Gesetze oder Rechtsverordnungen den Begriff "Heime" im Sinne des Heimgesetzes verwenden, gilt dafür im Zweifel der Begriff der "stationären Einrichtung" im Sinne des § 2 Abs. 1.

#### § 30 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

#### § 31 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Fischereigesetzes Vom 10. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Fischereigesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

"(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf nicht fischereilich genutzte Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt."
2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:
 

"§ 1 a  
Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Dieses Gesetz dient auch der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Fischerei in Binnengewässern.

(2) Die Durchführung und Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Rechtsakte einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen obliegt der obersten Fischereibehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

"Der Fischereiberechtigte ist der Inhaber des jeweiligen Fischereirechts."
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
    - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:
 

"Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für Teichwirtschaften und zur Aquakultur genutzte Anlagen."
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

"Bei der Aufstellung der Hegepläne sind die Belange des Naturschutzes zu beachten."
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

"Eigentumsfischereirecht"
  - b) In Satz 1 wird die Verweisung "§§ 4, 5 und 6" durch die Verweisung "§§ 4 und 6" ersetzt.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

"Übertragung der Ausübung des Fischereirechts"
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "anderen" der Klammerzusatz "(Fischereiausübungsberechtigten)" eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Fischerzünften" das Wort "Fischereibetrieben," und vor dem Wort "Anglervereinigungen" das Wort "Anglerverbänden," eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Fischereischein" der Klammerzusatz "(Vierteljahresfischereischein ausgenommen)" eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte "und Absatz 2" gestrichen.
  - c) In Absatz 5 werden nach der Verweisung "Absätze 1 und 2" die Worte "sowie des § 17 Abs. 1 und 3" eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Worte "zum Fischfang" angefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3" ersetzt.
    - bb) In Satz 6 wird nach dem Wort "Aufsichtspersonen" die Angabe "nach § 48 Abs. 1 und 2" eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte "und das Muster" gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zur Ausübung der Fischerei Berechtigte" durch das Wort "Fischereiausübungsberechtigte" ersetzt.
11. In § 16 Abs. 5 werden die Worte "Fischereipacht- oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn letzterer mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist," durch die Worte "Fischereipachtvertrages sowie mit Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Fischfang" ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "und Hegegemeinschaften" gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) In allen stehenden und in allen ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in allen künstlich angelegten und ablassbaren Gewässern darf die Fischerei nur in Fischereibezirken ausgeübt werden. Sich daraus ergebende Änderungen auf geltende Pachtverträge werden erst nach deren Beendigung wirksam."
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung werden vor dem Wort "Fischereirecht" die Worte "und dasselbe" eingefügt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. in stehenden Gewässern in seiner gesamten Ausdehnung."
14. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an einem Gewässer, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk."
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke"
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Eingliederung in" durch die Worte "Angliederung an" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Eingliederung" durch das Wort "Angliederung" ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort "Abrundung" durch das Wort "Angliederung" und die Worte "Eingliederung in" durch die Worte "Angliederung an" ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Kosten einer vorübergehenden Geschäftsführung nach Satz 4 und für die Erstellung einer Satzung bis zur Wahl des Vorstandes trägt die Fischereigenossenschaft."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluss von Fischereipachtverträgen und die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf ihre Mitglieder beschränken."
- bb) In Satz 3 werden die Worte "Fischereierlaubnisverträge abzuschließen" durch die Worte "Erlaubnisscheine zum Fischfang zu erwerben" ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird vor dem Wort "Anglervereinigungen" das Wort "Anglerverbände," eingefügt.
17. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "unteren Fischereibehörde auf Kosten der Fischereigenossenschaft" durch die Worte "der Gemeinde, in der die Fischereigenossenschaft ihren Sitz hat" ersetzt.
18. In § 23 Abs. 2 werden die Worte "der Fläche nach größte Teil" durch die Worte "größte Teil der Fläche" ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Bürgermeister ist verpflichtet, die erstmalige Einberufung der Versammlung der Fischereigenossenschaft zu veranlassen."
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend."
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Hegeplan" die Worte "und Hegegemeinschaften" angefügt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

"(1) Für Fischereibezirke sind von den Fischereiberechtigten bzw. im Falle der Verpachtung von den Fischereiausübungsberechtigten Hegepläne aufzustellen und der zuständigen unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Davon ausgenommen sind fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Teiche, die weniger als zwölf Jahre mit Wasser bespannt sind. Schließen sich mehrere Fischereibezirke zu einer Hegegemeinschaft zusammen, ist der Hegeplan für den Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft zu erstellen.

(2) Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. das Hegeziel, insbesondere die Entwicklung und Erhaltung eines guten, dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope,
3. Maßnahmen zum Fischbesatz,
4. Maßnahmen zum vorbeugenden Tierseuchenschutz, zur Erhaltung der Fischgesundheit und zur Wahrung des Tierschutzes,
5. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer,
6. das Ausmaß des zulässigen Fischfanges aufgrund des Umfangs einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage,
7. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,
8. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
9. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer, vorrangig über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und Renaturierung geschädigter Biotope,
10. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen,
11. Maßnahmen zur Verhinderung der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten unter den Fischen.

Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren. Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk die Fischereigenossenschaft, im Übrigen die untere Fischereibehörde, nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

(3) Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlicherweise vorhandenen Lebensgemeinschaften und von geschützten Arten führen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Hegegemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Fischereiausübungsberechtigten, welche die Hege auf der Grundlage eines gemein-

samen Hegeplanes über mehrere Fischereibezirke ausüben.

(6) Alle Fischereiausübungsberechtigten in Fließgewässern sind verpflichtet, in bestehenden Hegegemeinschaften mitzuwirken."

21. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

"Vierter Teil  
Fischereischeine"

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Vierteljahresfischereischein ohne Lichtbild nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument gültig."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

23. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "welcher über eine nachgewiesene Qualifikation verfügt" durch die Worte "ausgenommen sind Inhaber eines Vierteljahresfischereischeins" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Jugendfischereischeininhaber, die die Fischerprüfung bestanden haben, sind von der Begleitpflicht nach Satz 1 befreit."

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Gültigkeitsdauer der" gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gültigkeitsdauer der Fischereischeine nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann verlängert werden."

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die oberste Fischereibehörde erlässt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung des Fischereischeins nach Satz 1 Nr. 5 sowie dem Muster der Fischereischeine nach Satz 1".

25. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Prüfungsverfahren" werden ein Komma und die Worte "die Zuständigkeiten für die Durchführung der Fischerprüfung" eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:  
 "Anglerverbänden kann mit deren Einverständnis die Befugnis verliehen werden, die Fischerprüfung durchzuführen und abzunehmen. Die Verleihung und Entziehung der Befugnis obliegt der obersten Fischereibehörde. Der Beliehene unterliegt der Aufsicht der obersten Fischereibehörde."
26. In § 30 werden das Wort "Ausstellung" durch das Wort "Erteilung" ersetzt und die Worte "mit Ausnahme des Vierteljahresfischereischeins" gestrichen.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Verweisung "Nummer 2 bis 4" wird durch die Verweisung "Nummer 1 bis 3" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatzes 2 Nr. 2 bis 4" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 1 bis 3" und die Verweisung "Absatzes 2 Nr. 5" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 4" ersetzt.
28. § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
 "Vor Erteilung des Fischereischeins sind die Fischereischeingebühr sowie die Fischereiabgabe zu entrichten. Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe sowie das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und deren Verwendung."
29. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Fischereibehörde" durch die Worte "sind der unteren Fischereibehörde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "Erlaubnis kann versagt" durch die Worte "Veranstaltung kann untersagt" ersetzt.
30. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "verhindern" die Worte "und für einen sicheren Fischwechsel zu sorgen" eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 "(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes, der Gewässerfauna und aquatischen Lebensräume haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den Fischereiausübungsberechtigten angemessenen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht schon während einer nach § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz gewährten Frist."
31. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort "Behandlung" ein Komma und die Worte "insbesondere die Anlandung, den Verkauf und die Verwertung," eingefügt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden die Nummern 8 bis 17.
- d) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 18 und erhält folgende Fassung:  
 "18. geeignete Leiteinrichtungen, Schutzvorkehrungen sowie die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken;"
- e) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 19 bis 21.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
33. In § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Abwuchsplätze" durch das Wort "Aufwuchsplätze" ersetzt.
34. § 41 erhält folgende Fassung:  
 "§ 41  
 Fischwege  
 Für die Gewährleistung der Fischwege an Stauanlagen gilt § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung."
35. § 42 wird aufgehoben.
36. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 "(3) Die untere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Die Ergebnisse der Befischung sind zu dokumentieren. Die näheren Ausführungen über den Inhalt und das Muster des

Nachweises zu den Befischungsergebnissen regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung."

37. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird das Komma nach dem Wort "Zusammensetzung" durch das Wort "und" ersetzt.

38. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Fischereierlaubnisschein" durch die Worte "Erlaubnisschein zum Fischfang" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort "Anruf" durch das Wort "Weisung" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Die" die Worte "Bediensteten der" eingefügt.
    - bbb) In Nummer 2 werden die Worte "auf oder an" durch die Worte "an, auf oder in" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "auf Verlangen" gestrichen.

39. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Satz 5" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Satz 6" ersetzt.

c) In Nummer 7 werden die Verweisung "§ 35 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1" und die Worte "ohne Erlaubnis" durch die Worte "nicht anzeigt oder trotz Untersagung" ersetzt.

d) In Nummer 8 werden nach dem Wort "verhindern" die Worte "sowie nicht für für einen sicheren Fischwechsel sorgt" eingefügt.

e) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 37 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 37 Abs. 2 und 3" ersetzt.

f) In Nummer 11 wird die Verweisung "§ 39 Abs. 5 Satz 1" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

g) In Nummer 12 werden die Worte "den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt" durch die Worte "die Durchgängigkeit des Gewässers nicht erhält oder wiederherstellt" ersetzt.

h) In Nummer 15 werden nach der Verweisung "§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2" ein Komma und die Verweisung "§ 43 Abs. 2" eingefügt.

40. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

## Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Therapieunterbringungszuständigkeitsverordnung Vom 17. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

In § 2 der Thüringer Therapieunterbringungszuständigkeitsverordnung vom 14. Mai 2013 (GVBl. S. 142) wird die Jahreszahl "2014" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. April 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Ch. Lieberknecht

Der Justizminister

H. Poppenhäger

## Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOTHürWaldG) Vom 9. April 2014

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 8 sowie des § 35 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags:

### Erster Abschnitt Förderung der Privat- und Körperschaftswaldeigentümer sowie Kostenbeiträge für die Wahrnehmung der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebs

#### § 1

#### Allgemeine Förderung der Privat- und Körperschaftswaldeigentümer

Die allgemeine Förderung der Privat- und Körperschaftswaldeigentümer nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG, die kostenfrei seitens der Landesforstanstalt erfolgt, umfasst:

1. die allgemeine Beratung der Waldeigentümer über standortbezogene Grundsätze von Waldbau und Waldökologie, Forstschutz, Waldbodenschutz, Walderschließung, Technologien bei Durchforstungen, Holzernete und -bringung, Einsatz von Forsttechnik, Forstprodukte und die Marktsituation, Natur- und Landschaftschutz, Landschaftspflege, das Konzept Forsten und Tourismus sowie Fortbildungsmaßnahmen in Form von Lehrveranstaltungen und Exkursionen,
2. die Unterrichtung über die Holzmarktlage und die Beratung und Anleitung zur Bildung und Geschäftsführung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
3. die Unterrichtung über die Fördermöglichkeiten sowie die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Flurbereinigungen, soweit nicht im Einzelnen eine Leistung beantragt wird, für welche nach § 3 Kostenbeiträge zu zahlen sind, und
4. Kurzberatungen aus aktuellem Anlass.

#### § 2

#### Besondere Förderung der Privatwaldeigentümer

(1) Die nicht in § 1 aufgeführten Maßnahmen der forstlichen Beratungstätigkeit fallen unter die besondere Förderung der Privatwaldeigentümer (§ 28 Abs. 2 ThürWaldG), die schriftlich bei der Landesforstanstalt zu beantragen ist. Falls der Forstbetrieb eines Privatwaldeigentümers aus Teilforstbetrieben mit jeweils mehr als 50 ha Flächengröße besteht, die in verschiedenen Forstamtsbezirken, aber nicht zusammenhängend gelegen sind, kann dieser einen Antrag auf Beförderung des Teilforstbetriebs stellen. Bei Teilflächen unter 50 ha werden die Einzelflächen des Privatwaldeigentümers addiert und gelten dann als Gesamtbetriebsfläche. Die besondere Förderung gliedert sich in die Wahrnehmung der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebs sowie die Wahrnehmung von Einzelaufgaben durch die Landesforstanstalt.

(2) Die forsttechnische Leitung umfasst die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs. Im Einzelnen sind dies

1. die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der entsprechenden fachlichen Anleitung auf Anforderung des Privatwaldeigentümers,
2. die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. die erforderlichen Inspektionen des Waldes sowie
4. die Information des Privatwaldeigentümers über forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

(3) Zum forsttechnischen Betrieb, für den ein Revierleiter der Landesforstanstalt zur Verfügung steht (Revierdienst), zählen alle zur Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen erforderlichen Aufgaben. Dazu gehören

1. das Auszeichnen der Waldbestände,
2. die Aushaltung und die Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse nicht monetärer forstbetrieblicher Sachdaten,
6. die Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan,
7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeiten an Dienstleister,
9. die Informationen zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen sowie
10. die Informationen in Bezug auf sonstige forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

(4) Der Privatwaldeigentümer kann mit der Landesforstanstalt vereinbaren, dass diese für ihn Einzelaufgaben kostenpflichtig wahrnimmt. Die Einzelaufgaben können sowohl die Aufgabenbereiche der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebs nach Absatz 2 und 3 als auch weitere forstbetriebliche Erfordernisse, insbesondere die Beauftragung zum Holzverkauf, die Baumschau sowie die Mithilfe bei der Beschaffung, beispielsweise des forstlichen Saat- und Pflanzguts, der Pflanzenschutzmittel oder forstlicher Maschinen und Geräte, betreffen.

(5) Die Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 setzt den Abschluss eines Vertrags über die forsttechnische Leitung und/oder den forsttechnischen Betrieb (Beförsterungsvertrag) nach dem Muster der Anlage 1 voraus. Die Wahrnehmung von Einzelaufgaben kann, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Aufgaben handelt, in diesem Vertrag vereinbart oder gesondert vom Privatwaldeigentümer bei der Landesforstanstalt beantragt und vereinbart werden. Beförsterungsverträge sind für drei Jahre abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten zwei Jahre ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu zahlenden Kostenbeiträge um mehr als 10 v. H. angehoben wurden oder eine Änderung des bisherigen Leistungsum-

fangs, bezogen auf die Angebotsinhalte, infolge einer Änderung dieser Rechtsverordnung eingetreten ist.

### § 3

#### Kostenbeiträge für die besondere Förderung der Privatwaldeigentümer

(1) Für auf Antrag durchgeführte Einzelaufgaben werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

1. Der Kostenbeitrag für wahrgenommene Einzelaufgaben nach § 2 Abs. 4 beträgt je 15 Minuten
  - a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 11 Euro,
  - b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 8 Euro und
  - c) für übrige Beschäftigte 6,50 Euro.
 Der Mindestbetrag je Maßnahme beträgt 50 Euro. Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Auslagen nach den tatsächlichen Aufwendungen zu vergüten.
2. Die Kostenbeiträge für Waldwertgutachten und -schätzungen (beispielsweise Gutachten für Waldan- und -verkauf, Waldbeleihung oder Erbgang) können auch nach dem Wert berechnet werden. Dieser beträgt je Größe der zu bewertenden Fläche 0,8 bis 1 v. H. des Objekt- oder Streitwerts.

(2) Für den auf Antrag eines Privatwaldeigentümers von der Landesforstanstalt durchgeführten Holzverkauf sind, soweit die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes sowie die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten durch die Landesforstanstalt erfolgten, Kostenbeiträge

1. bei Meistgebotsverkäufen (Vorbereitung und Durchführung des Meistgebotsverkaufs einschließlich Rechnungslegung, gegebenenfalls Überwachung des Zahlungseingangs)
  - a) mit Beförsterungsvertrag 5 v. H. des Nettoholzerlöses und
  - b) ohne Beförsterungsvertrag 8 v. H. des Nettoholzerlöses sowie
2. bei Verkäufen (Holzvorzeigung, Abwicklung des Verkaufsgeschäfts zur Rechnungslegung)
  - a) bis 50 Erntefestmeter 5 v. H. des Nettoholzerlöses und
  - b) über 50 Erntefestmeter 3 v. H. des Nettoholzerlöses bezogen auf die Jahresverkaufsmenge zu berechnen und zu erheben. Bei Berechnung des Kostenbeitrags wird vom Nettoholzerlös das Skonto nicht abgezogen. Wenn der Waldeigentümer die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten eigenständig durchgeführt hat, sind die Kostenbeiträge für den tatsächlichen Aufwand nach Absatz 1 Nr. 1 zu berechnen.

(3) Privatwaldeigentümer mit einer Waldfläche bis 0,5 ha sind nach § 1 zu beraten. Eine Einzelbetreuung, die den Abschluss eines Beförsterungsvertrags voraussetzen würde, erfolgt nicht. Der Privatwaldeigentümer kann, wenn er das Dienstleistungsangebot der Landesforstanstalt zur Übernahme der forsttechnischen Leitung oder des forsttechnischen Betriebs in Anspruch nehmen will, Antrag

auf die Durchführung von Einzelaufgaben stellen. Für die Wahrnehmung dieser Einzelaufgaben erhebt die Landesforstanstalt vom Privatwaldeigentümer einen Kostenbeitrag. Ein Privatwaldeigentümer mit einer Waldfläche bis 0,5 ha, der Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft ist, die von der Landesforstanstalt befördert wird, hat für die Laufzeit von drei Jahren einmalig 10 Euro als Kostenbeitrag an die Landesforstanstalt zu zahlen. Zudem werden die für auf Antrag durchgeführte Einzelaufgaben zu zahlenden Kostenbeiträge um 50 v. H. reduziert.

(4) Die Kostenbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Durchführung der Leistungen fällig und sind spätestens 30 Tage nach Aufforderung zu zahlen. Schuldner der Kostenbeiträge ist der Antragsteller. Rechnungen über fällige Kostenbeiträge für die vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres durchgeführten Einzelaufgaben können bis zum 31. Januar des Folgejahres als Sammelrechnung gestellt werden.

(5) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des forsttechnischen Betriebs nach § 2 Abs. 2 und 3 haben die Privatwaldeigentümer Kostenbeiträge zu entrichten. Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist ihre Waldfläche zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend. Die Waldfläche umfasst die produktive Grundfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürWaldG wie auch sonstige, den Waldfunktionen dienende Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürWaldG. Die Waldflächengröße ist auf ein Zehntel Hektar auf- oder abzurunden. Der Kostenbeitrag für das laufende Haushaltsjahr ist zum 1. Juli fällig. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

bei Waldflächen		pro Hektar und Jahr	
über	0,5 bis 3 ha	20 Euro	(Festbetrag pro Jahr, unabhängig von der Größe der Forstbetriebsfläche),
über	3 bis 10 ha	10 Euro,	
über	10 bis 50 ha	14 Euro,	
über	50 bis 100 ha	18 Euro,	
über	100 bis 200 ha	20 Euro,	
über	200 bis 500 ha	25 Euro,	
über	500 bis 1 000 ha	28 Euro und	
über	1 000 ha	33 Euro.	

Bei Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft oder in einer Waldgenossenschaft (Gemeinschaftsforst), die als forstlicher Zusammenschluss gilt, vermindert sich der jährlich fällige Kostenbeitrag für das Mitglied mit einem Anteil an der Waldfläche bis 250 ha um 30 v. H.

(6) Falls die Landesforstanstalt auf Antrag nur die forsttechnische Leitung (§ 2 Abs. 2) wahrnimmt, sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

bei Waldflächen		pro Hektar und Jahr	
über	0,5 bis 3 ha	3 Euro,	
über	3 bis 50 ha	4 Euro und	
über	50 ha	8 Euro.	

Absatz 5 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(7) Anträge auf Stundung des Kostenbeitrags sind bei der Landesforstanstalt spätestens vier Wochen vor dem Fäl-

ligkeitstermin einzureichen. Der Zinssatz bei einer Stundung beträgt 6 v. H. pro Jahr. Die Stundungszinsen sind vom Fälligkeitstag an bis zum Eingang des gestundeten Kostenbeitrags zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu zahlen. Diese richten sich bei natürlichen Personen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und bei juristischen Personen nach § 288 Abs. 2 BGB.

(8) In dem Kostenbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

#### § 4

Besondere Förderung der Körperschaftswaldeigentümer und Regelungen zu den Kostenbeiträgen für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs durch die Landesforstanstalt

(1) Für den forsttechnischen Betrieb im Körperschaftswald, für den ein Revierleiter der Landesforstanstalt zur Verfügung steht (Revierdienst), gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. Ein weiterer Bestandteil des forsttechnischen Betriebs im Körperschaftswald ist die Baumschau.

(2) Die Beauftragung zum Holzverkauf gilt als Einzelaufgabe, die nicht Bestandteil der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebs ist und von der Landesforstanstalt kostenpflichtig wahrgenommen wird.

(3) Für den auf Antrag eines Körperschaftswaldeigentümers von der Landesforstanstalt durchgeführten Holzverkauf sind, soweit die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes sowie die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten durch das Forstamt erfolgten, Kostenbeiträge

1. bei Meistgebotsverkäufen (Vorbereitung und Durchführung des Meistgebotsverkaufs einschließlich Rechnungslegung, gegebenenfalls Überwachung des Zahlungsverkehrs)
  - a) für Körperschaftswaldeigentümer mit Beförsterungsvertrag und Körperschaftsbetriebe mit Eigenbeförsterung 5 v. H. des Nettoholzerlöses und
  - b) für Körperschaftswaldeigentümer ohne Beförsterungsvertrag 8 v. H. des Nettoholzerlöses,
2. bei den übrigen Verkäufen (Holzvorzeigung, Abwicklung des Verkaufsgeschäfts bis zur Rechnungslegung)
  - a) bis 50 Erntefestmeter 5 v. H. des Nettoholzerlöses und
  - b) über 50 Erntefestmeter 3 v. H. des Nettoholzerlöses

bezogen auf die Jahresverkaufsmenge zu berechnen und zu erheben. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kostenbeitrag für auf Antrag durchgeführte Einzelaufgaben nach § 2 Abs. 4 wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 berechnet.

(4) Für die Zahlung der Kostenbeiträge nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die Ausübung der forsttechnischen Leitung und Durchführung des forsttechnischen Betriebs für den Körperschaftswaldeigentümer setzen den Abschluss eines Beförsterungsvertrags nach dem Muster der Anlage 2 voraus. Die Wahrnehmung von Einzelaufgaben kann, wenn es sich

um jährlich wiederkehrende Aufgaben handelt, mit in diesem Vertrag oder nach gesondertem Antrag des Körperschaftswaldeigentümers vereinbart werden.

(6) Der Körperschaftswaldeigentümer hat, wenn der forsttechnische Betrieb für seine Waldgrundstücke von der Landesforstanstalt durchgeführt wird, einen Kostenbeitrag je Hektar und Jahr zu zahlen. Der Kostenbeitrag für einen Körperschaftswaldeigentümer mit einer Waldfläche von über 100 ha beträgt je Hektar und Jahr 30 Euro. Der Kostenbeitrag kann im Einzelfall bei besonderer Ertragschwäche (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ThürWaldG) um 30 v. H. herabgesetzt werden. Besondere Ertragschwäche besteht bei einem im Betriebsplan festgelegten Hiebsatz von unter 3,5 Festmetern je Jahr und Hektar Holzbodenfläche.

(7) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs haben die Körperschaftswaldeigentümer folgenden nach der Waldflächengröße gestaffelten Kostenbeitrag zu zahlen: Bei Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft vermindert sich der jährlich fällige Kostenbeitrag für das Mitglied mit einem Anteil an der Waldfläche bis 250 ha um 30 v. H.

bei Waldflächen	pro Hektar und Jahr
bis 0,5 ha	12 Euro (Festbetrag pro Jahr, unabhängig von der Größe der Forstbetriebsfläche),
über 0,5 bis 3 ha	20 Euro,
über 3 bis 50 ha	14 Euro,
über 50 bis 100 ha	20 Euro,
über 100 ha	30 Euro.

(8) Da für die Körperschaftsforstbetriebe öffentlich-rechtlicher Benutzungszwang besteht, sind die Kostenbeiträge umsatzsteuerbefreit.

#### § 5

Berechnung der Kostenbeiträge für Körperschaftswaldeigentümer und Zahlungsregelung

(1) Für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 4 Abs. 7 ist die Größe der Waldfläche (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürWaldG) am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend. § 3 Abs. 5 Satz 4 bis 6 findet Anwendung.

(2) Für die Beantragung der Stundung des Kostenbeitrags gilt § 3 Abs. 7 Satz 1 bis 3 entsprechend. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen.

### Zweiter Abschnitt

**Gewährung von Zuschüssen für die Erstellung von Betriebsplänen für Privatwaldeigentümer**

#### § 6

Zuschüsse für Betriebspläne

(1) Auf Antrag des Privatwaldeigentümers wird ein Zuschuss von der Landesforstanstalt nach § 35 Abs. 4 ThürWaldG im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, sofern der Antragsteller für seine Waldgrundstücke

1. bei der Aufstellung oder Erneuerung des Betriebsplans die Dritte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die dazugehörige Forsteinrichtungsanweisung anwendet sowie
2. nach Abschluss der Forsteinrichtung die erhobenen Inventur- und Planungsdaten (inklusive der neuen Waldeinteilung) für die Übernahme in die Fachinformationssysteme der Landesforstanstalt bereitstellt.

Die Thüringer Forsteinrichtungsanweisung liegt zur Einsichtnahme bei der Landesforstanstalt vor. Die in Satz 1 genannten Bedingungen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Zuschussgewährung. Die Landesforstanstalt trägt Sorge dafür, dass diese Bedingungen als Nebenabrede in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Vor Auszahlung des Zuschusses kontrolliert die Landesforstanstalt die Einhaltung der Bedingungen durch den Antragsteller.

(2) Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten je Hektar Waldfläche, höchstens jedoch 12,50 Euro je Hektar betragen. Für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten beträgt die Höhe des Zuschusses 75 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten pro Hektar, höchstens jedoch 18,75 Euro je Hektar.

(3) Anträge auf Zuschüsse können bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Landesforstanstalt gestellt werden. Diese Anträge müssen neben den Angaben zum Antragsteller

1. die Hektarangabe zur Waldfläche, für die der Betriebsplan erstellt werden soll,
2. den Anteil der Natura 2000-Gebiete und
3. eine Erklärung, dass der Privatwaldeigentümer mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßgaben einverstanden ist,

enthalten. Dem Antrag ist ein aktueller Grundbuchauszug oder ein aktueller Nachweis über die Nutzungsbe-

rechtigung für die betreffenden Waldgrundstücke beizufügen. Im Bewilligungsbescheid werden unter anderem die Höhe des Zuschusses festgelegt sowie Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen und Daten nach Abschluss der Forsteinrichtung wie auch entsprechende Termine näher bestimmt.

(4) Die Landesforstanstalt darf Inventur- und Planungsdaten nur in die forstlichen Fachinformationssysteme übernehmen. Für eine Weitergabe dieser Daten an Dritte bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Privatwaldeigentümers.

### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 7

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 6. März 1998 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 287), außer Kraft.

Erfurt, den 9. April 2014

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

**Anlage 1**  
zu § 2 Abs. 5

**Muster**

**Vertrag**

**über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb\*) auf den Waldgrundstücken des Privatwaldeigentümers ..... nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes (Beförsterungsvertrag)**

zwischen

der Landesforstanstalt

vertreten durch den

Vorstand

dieser vertreten durch den

Leiter des Forstamtsbezirks

.....,

und

dem Privatwaldeigentümer .....,

vertreten durch\*)

.....

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Antrag des Privatwaldeigentümers übernimmt die Landesforstanstalt mit Wirkung vom ..... die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb/Einzelaufgabe(n)\* für den Privatwaldeigentümer ..... auf ..... ha.

§ 2

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb\*) sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOTHürWaldG) und der Betriebsplan/der vereinfachte Betriebsplan\*).

§ 3

Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs. Sie umfasst im Einzelnen

1. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der entsprechenden fachlichen Anleitung auf Anforderung des Privatwaldeigentümers,
2. die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. erforderliche Inspektionen des Waldes sowie
4. die Information des Privatwaldeigentümers über forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

§ 4

Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen, wie

1. das Auszeichnen der Waldbestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse nicht monetärer forstbetrieblicher Sachdaten,
6. die Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan,

7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeit an Dienstleister,
9. die Informationen zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen sowie
10. die Information in Bezug auf sonstige forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange, wahrzunehmen sind.

#### § 5

Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören

1. der Holzverkauf,
2. die Mithilfe bei der Beschaffung von forstlichem Saat- und Pflanzgut, von Pflanzenschutzmitteln sowie Forstgeräten und -maschinen,
3. die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
4. die Begründung von Arbeitsverhältnissen,
5. die Betriebsabrechnung,
6. das Grundstücksgeschäft,
7. die Lohnabrechnung,
8. der Jagdbetrieb,
9. die Schadensermittlung und Waldwertschätzung sowie
10. die Baumschau.

Die Wahrnehmung dieser Maßnahmen, vorrangig der Holzverkauf, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und die Baumschau, können als Einzelaufgaben mit der Landesforstanstalt in § 6 dieses Vertrags zusätzlich vereinbart werden.

#### § 6

Sonstige Vereinbarungen (Einzelaufgaben) .....

.....

.....

#### § 7

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben zahlen der Privatwaldeigentümer Kostenbeiträge nach § 3 Abs. 1 5.DVO-ThürWaldG in Höhe von ..... Euro.

(2) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung/Durchführung des forsttechnischen Betriebs\*) zahlt der Waldeigentümer nach § 3 Abs. 5 5.DVOThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von ..... Euro. Die Wahrnehmung des forsttechnischen Betriebs setzt die Ausübung der forsttechnischen Leitung durch die Landesforstanstalt voraus.

(3) Falls nur die forsttechnische Leitung von der Landesforstanstalt ausgeübt wird, zahlt der Waldeigentümer nach § 3 Abs. 6 Satz 2 5.DVOThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von ..... Euro.

(4) Bei allen Kostenbeiträgen ist Umsatzsteuer zu berechnen und zu verlangen.

(5) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres zu zahlen. Falls der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli liegt, ist umgehend zu zahlen.

#### § 8

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am ..... Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesforstanstalt sowie der Privatwaldeigentümer sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.

(2) Bei Anwendung neuer Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten wird dem Beförsterungsvertrag jeweils der neueste Flächenstand (Waldfläche des Privatwaldeigentümers) zugrunde gelegt.

#### § 9

Die Landesforstanstalt haftet gegenüber dem Privatwaldeigentümer nicht für Schäden, die diesem bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs/der Einzelaufgaben\*) entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Landesforstanstalt hervorgerufen.



**Anlage zum Beförsterungsvertrag für die Waldgrundstücke des Privatwaldeigentümers**

Name, Vorname und Wohnort des Waldeigentümers	Waldfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürWaldG)			Der Waldeigentümer erkennt durch seine Unterschrift den Vertrag und die nebenstehenden Angaben an:
	insgesamt ha	Kostenbeitrag		
		Euro	Cent	

**Anlage 2**  
zu § 4 Abs. 5**Muster****Vertrag  
über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb\*) auf Waldgrundstücken der Stadt/Gemeinde\*)..... nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes (Beförsterungsvertrag)**

zwischen

der Landesforstanstalt

vertreten durch den

Vorstand

dieser vertreten

durch den Leiter des Forstamtsbezirks

.....,

und

der Stadt/Gemeinde\*).....,

vertreten durch .....,

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Auf Antrag der Stadt/Gemeinde\*) übernimmt die Landesforstanstalt mit Wirkung vom ..... die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb/die Einzelaufgaben\*) für den Körperschaftswaldeigentümer ..... auf ..... ha.

**§ 2**

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb\*) sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOThürWaldG) und der Betriebsplan.

**§ 3**

(1) Die forsttechnische Leitung erfolgt unentgeltlich. Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs. Sie umfasst im Einzelnen:

1. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der entsprechenden fachlichen Anleitung,
2. die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. erforderliche Inspektionen des Waldes sowie
4. die Information über forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

(2) Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wird auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche der Stadt/Gemeinde\*) Rücksicht genommen, soweit es mit dem Betriebsplan und den Zielen des Thüringer Waldgesetzes vereinbar ist.

**§ 4**

Die Durchführung des forsttechnischen Betriebs ist kostenpflichtig. Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen, wie

1. das Auszeichnen der Waldbestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse nicht monetärer forstbetrieblicher Sachdaten,
6. die Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan,

7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeiten an Dienstleister,
9. die Informationen zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen,
10. die Baumschau sowie
11. die Information über sonstige forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange, wahrzunehmen sind.

#### § 5

Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören

1. der Holzverkauf,
2. die Mithilfe bei der Beschaffung von forstlichem Saat- und Pflanzgut, von Pflanzenschutzmitteln sowie Forstgeräten und -maschinen,
3. die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
4. die Begründung von Arbeitsverhältnissen,
5. die Betriebsabrechnung,
6. das Grundstücksgeschäft,
7. die Lohnabrechnung,
8. der Jagdbetrieb sowie
9. die Schadensermittlung und Waldwertschätzung.

Die Wahrnehmung dieser Maßnahmen, vorrangig der Holzverkauf und die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten, können als Einzelaufgaben mit der Landesforstanstalt in § 6 dieses Vertrags zusätzlich vereinbart werden.

#### § 6

Sonstige Vereinbarungen (Einzelaufgaben).....  
 .....  
 .....

#### § 7

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben zahlt die Stadt/Gemeinde\*) nach § 4 Abs. 3 5.DVOTHürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von ..... Euro.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs zahlt die Stadt/Gemeinde\*) nach § 4 Abs. 6 oder 7 5.DVOTHürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von ..... Euro.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres zu zahlen. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli, ist umgehend zu zahlen.

#### § 8

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am ..... Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesforstanstalt sowie die Stadt/Gemeinde\*) sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.

(2) Bei Anwendung neuer Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten wird dem Beförsterungsvertrag jeweils der neueste Flächenstand (Waldfläche des Waldbesitzers) zugrunde gelegt.

#### § 9

Die Landesforstanstalt haftet gegenüber der Stadt/Gemeinde\*) nicht für Schäden, die dieser bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs/der Einzelaufgaben\*) entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Landesforstanstalt hervorgerufen.

#### § 10

Falls die gesamte Forstbetriebsfläche (Waldgrundstücke), auf die sich der Vertrag bezieht, veräußert wird, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Übergangs von Besitz und Nutzen am Wald.



**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe  
Vom 6. Mai 2014**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 5 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), des § 3 Abs. 1a und des § 8 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung "§§ 3 und 8 Abs. 3" durch die Verweisung "§§ 3 und 8 Abs. 2" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "sowie des Schornsteinfegergesetzes" werden gestrichen.
  - b) Die Verweisung "§§ 7 und 8 Abs. 1 und 2" wird durch die Verweisung "§§ 7 und 8 Abs. 1" ersetzt.
  - c) Die Worte "dieser Gesetze" werden durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

"1. die Aufsicht über den bevollmächtigten Schornsteinfeger nach § 21 SchfHWG,"
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

"4. Anordnungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 SchfHWG,"
  - c) In Nummer 8 wird nach der Verweisung "§ 24 SchfHWG" das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - d) Die Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung wird das Wort "Thüringer" gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 4 Satz 1," gestrichen und die Verweisung "§ 8 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG in Verbindung mit" gestrichen.
  - dd) Die Worte "den zuständigen Minister" werden durch die Worte "das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "den zuständigen Minister" durch die Worte "das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Mai 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Technologie

Ch. Lieberknecht

Uwe Höhn

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit  
beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang  
Vom 13. Mai 2014**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

§ 3 der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 509) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.

2. In Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Mai 2014

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den  
Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar  
Vom 15. Mai 2014**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

(1) Der Lärmschutzbereich besteht aus den Tag-Schutzonen 1 und 2 sowie der Nacht-Schutzzone nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Der Lärmschutzbereich mit seinen Schutzonen wird durch die in Anlage 1 aufgeführten, ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkte bestimmt.

(2) Der nach Absatz 1 bestimmte Lärmschutzbereich ist in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 und in Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Übersichtskarten sind in verkleinerter Form als Anlagen 2 bis 4 Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt, sowie bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt

Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, archivmäßig gesichert zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

(3) Das Flughafengelände gehört nicht zum Lärmschutzbereich.

§ 3

Liegt ein Grundstück zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone, so gilt es als vollständig in der jeweiligen Schutzzone gelegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Mai 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin    Der Minister für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr

Ch. Lieberknecht            Christian Carius

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Lärmschutzbereich**

Koordinatensystem:

Universal Transverse Mercator (UTM) - Zone 32, Ellipsoid GRS80, Datum ETRS89

**Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 1:**

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
1	32636150,00	5649555,52
2	32636192,66	5649600,00
3	32636200,00	5649606,98
4	32636250,00	5649622,19
5	32636300,00	5649620,26
6	32636350,00	5649614,97
7	32636400,00	5649608,94
8	32636450,00	5649601,97
9	32636467,15	5649600,00
10	32636500,00	5649597,34
11	32636550,00	5649593,29
12	32636600,00	5649588,60
13	32636650,00	5649583,18
14	32636700,00	5649577,02
15	32636750,00	5649570,61
16	32636800,00	5649563,61
17	32636850,00	5649557,16
18	32636900,00	5649551,40
19	32636914,84	5649550,00
20	32636950,00	5649547,73
21	32637000,00	5649545,54
22	32637050,00	5649545,21
23	32637100,00	5649546,06
24	32637150,00	5649543,64
25	32637200,00	5649536,27
26	32637250,00	5649526,13
27	32637300,00	5649515,21
28	32637350,00	5649506,51
29	32637390,65	5649500,00
30	32637400,00	5649498,99
31	32637450,00	5649494,01
32	32637500,00	5649489,31
33	32637550,00	5649485,37
34	32637600,00	5649481,35
35	32637650,00	5649476,77
36	32637700,00	5649472,43
37	32637750,00	5649468,49
38	32637800,00	5649465,88
39	32637850,00	5649462,95
40	32637900,00	5649459,36
41	32637950,00	5649456,34
42	32638000,00	5649454,03
43	32638050,00	5649452,13
44	32638091,62	5649450,00

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
45	32638100,00	5649449,70
46	32638150,00	5649447,81
47	32638200,00	5649444,78
48	32638250,00	5649441,38
49	32638300,00	5649438,92
50	32638350,00	5649436,79
51	32638400,00	5649435,10
52	32638450,00	5649433,31
53	32638500,00	5649431,76
54	32638550,00	5649430,00
55	32638600,00	5649426,84
56	32638650,00	5649421,58
57	32638700,00	5649407,24
58	32638709,06	5649400,00
59	32638749,02	5649350,00
60	32638750,00	5649341,64
61	32638760,20	5649300,00
62	32638771,36	5649250,00
63	32638750,00	5649221,37
64	32638742,85	5649200,00
65	32638700,00	5649150,73
66	32638698,70	5649150,00
67	32638650,00	5649122,22
68	32638600,00	5649106,95
69	32638559,19	5649100,00
70	32638550,00	5649097,77
71	32638500,00	5649087,21
72	32638450,00	5649076,14
73	32638400,00	5649065,31
74	32638350,00	5649065,94
75	32638300,00	5649073,13
76	32638250,00	5649071,37
77	32638200,00	5649067,05
78	32638150,00	5649062,37
79	32638100,00	5649060,10
80	32638061,05	5649050,00
81	32638050,00	5649026,47
82	32638043,87	5649000,00
83	32638013,86	5648950,00
84	32638000,00	5648935,72
85	32637950,00	5648907,07
86	32637900,00	5648910,40
87	32637850,00	5648946,09
88	32637840,72	5648950,00

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
89	32637804,31	5649000,00
90	32637800,00	5649009,39
91	32637795,85	5649000,00
92	32637781,28	5648950,00
93	32637756,00	5648900,00
94	32637750,00	5648893,78
95	32637709,53	5648850,00
96	32637700,00	5648843,59
97	32637650,00	5648826,88
98	32637600,00	5648834,63
99	32637575,11	5648850,00
100	32637550,00	5648872,33
101	32637529,96	5648900,00
102	32637518,04	5648950,00
103	32637525,33	5649000,00
104	32637517,81	5649050,00
105	32637505,22	5649100,00
106	32637500,00	5649105,80
107	32637450,00	5649115,70
108	32637400,00	5649123,15
109	32637350,00	5649129,32
110	32637300,00	5649133,93
111	32637250,00	5649135,81
112	32637200,00	5649132,12
113	32637150,00	5649121,44
114	32637100,00	5649108,54
115	32637052,40	5649100,00
116	32637050,00	5649099,35
117	32637000,00	5649083,80

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
118	32636950,00	5649056,13
119	32636943,75	5649050,00
120	32636900,00	5649029,05
121	32636850,21	5649050,00
122	32636850,00	5649050,14
123	32636810,95	5649100,00
124	32636804,94	5649150,00
125	32636803,69	5649200,00
126	32636800,00	5649203,94
127	32636757,28	5649250,00
128	32636750,00	5649259,88
129	32636700,00	5649261,56
130	32636650,00	5649264,61
131	32636600,00	5649273,15
132	32636550,00	5649281,97
133	32636500,00	5649291,10
134	32636452,72	5649300,00
135	32636450,00	5649322,54
136	32636400,00	5649329,87
137	32636350,00	5649326,72
138	32636300,00	5649316,81
139	32636257,76	5649350,00
140	32636250,00	5649356,12
141	32636204,57	5649400,00
142	32636200,00	5649408,73
143	32636165,59	5649450,00
144	32636152,31	5649500,00
145	32636150,00	5649525,45
146	32636122,99	5649550,00

**Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 2:**

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
1	32637514,03	5648800,00
2	32637500,00	5648812,58
3	32637467,53	5648850,00
4	32637450,00	5648884,91
5	32637440,86	5648900,00
6	32637420,93	5648950,00
7	32637401,13	5649000,00
8	32637400,00	5649001,52
9	32637350,00	5649030,96
10	32637300,00	5649040,41
11	32637250,00	5649039,73
12	32637200,00	5649030,66
13	32637150,00	5649015,81
14	32637100,00	5649001,53
15	32637093,09	5649000,00
16	32637050,00	5648990,25
17	32637000,00	5648984,31

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
18	32636950,00	5648981,58
19	32636900,00	5648975,32
20	32636850,00	5648990,28
21	32636836,49	5649000,00
22	32636800,00	5649022,17
23	32636761,91	5649050,00
24	32636750,00	5649066,06
25	32636719,52	5649100,00
26	32636700,00	5649133,88
27	32636685,73	5649150,00
28	32636650,00	5649186,34
29	32636625,51	5649200,00
30	32636600,00	5649207,75
31	32636550,00	5649217,93
32	32636500,00	5649225,59
33	32636450,00	5649232,68
34	32636400,00	5649239,98

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
35	32636350,00	5649249,55
36	32636348,39	5649250,00
37	32636300,00	5649258,91
38	32636250,00	5649277,45
39	32636204,81	5649300,00
40	32636200,00	5649302,44
41	32636150,00	5649336,01
42	32636134,01	5649350,00
43	32636100,00	5649389,47
44	32636085,09	5649400,00
45	32636050,00	5649421,64
46	32636000,00	5649438,74
47	32635961,51	5649450,00
48	32635950,00	5649452,66
49	32635900,00	5649464,11
50	32635850,00	5649480,59
51	32635807,41	5649500,00
52	32635800,00	5649503,55
53	32635750,00	5649522,00
54	32635700,00	5649536,35
55	32635652,44	5649550,00
56	32635650,00	5649552,95
57	32635600,00	5649592,93
58	32635588,92	5649600,00
59	32635600,00	5649603,16
60	32635650,00	5649612,99
61	32635700,00	5649620,31
62	32635750,00	5649626,35
63	32635800,00	5649633,22
64	32635850,00	5649642,60
65	32635900,00	5649647,77
66	32635950,00	5649649,66
67	32635958,26	5649650,00
68	32636000,00	5649652,35
69	32636050,00	5649655,94
70	32636100,00	5649663,00
71	32636150,00	5649685,67
72	32636175,19	5649700,00
73	32636200,00	5649712,55
74	32636250,00	5649724,42
75	32636300,00	5649726,67
76	32636350,00	5649724,29
77	32636400,00	5649719,61
78	32636450,00	5649713,87
79	32636500,00	5649707,87
80	32636550,00	5649701,43
81	32636560,07	5649700,00
82	32636600,00	5649695,24
83	32636650,00	5649687,61
84	32636700,00	5649679,89
85	32636750,00	5649673,01

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
86	32636800,00	5649666,68
87	32636850,00	5649660,84
88	32636900,00	5649655,54
89	32636950,00	5649651,24
90	32636971,58	5649650,00
91	32637000,00	5649648,65
92	32637050,00	5649647,19
93	32637100,00	5649645,97
94	32637150,00	5649643,40
95	32637200,00	5649637,65
96	32637250,00	5649628,82
97	32637300,00	5649618,61
98	32637350,00	5649608,47
99	32637397,60	5649600,00
100	32637400,00	5649599,64
101	32637450,00	5649593,04
102	32637500,00	5649587,11
103	32637550,00	5649581,77
104	32637600,00	5649577,15
105	32637650,00	5649572,82
106	32637700,00	5649568,73
107	32637750,00	5649564,94
108	32637800,00	5649561,97
109	32637850,00	5649560,01
110	32637900,00	5649557,71
111	32637950,00	5649555,36
112	32638000,00	5649553,47
113	32638050,00	5649552,13
114	32638100,00	5649551,61
115	32638150,00	5649550,56
116	32638165,09	5649550,00
117	32638200,00	5649548,92
118	32638250,00	5649548,41
119	32638300,00	5649547,31
120	32638350,00	5649545,27
121	32638400,00	5649543,24
122	32638450,00	5649541,85
123	32638500,00	5649543,26
124	32638550,00	5649542,50
125	32638600,00	5649538,68
126	32638650,00	5649530,23
127	32638700,00	5649514,80
128	32638726,11	5649500,00
129	32638750,00	5649486,80
130	32638783,40	5649450,00
131	32638800,00	5649421,42
132	32638814,52	5649400,00
133	32638850,00	5649359,56
134	32638871,75	5649350,00
135	32638900,00	5649342,08
136	32638950,00	5649331,58

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
137	32639000,00	5649321,48
138	32639050,00	5649308,32
139	32639076,95	5649300,00
140	32639100,00	5649288,65
141	32639150,00	5649269,81
142	32639200,00	5649252,19
143	32639206,58	5649250,00
144	32639200,00	5649240,31
145	32639151,82	5649200,00
146	32639150,00	5649199,73
147	32639100,00	5649193,60
148	32639050,00	5649186,66
149	32639000,00	5649180,52
150	32638950,00	5649178,15
151	32638900,00	5649176,81
152	32638850,00	5649170,61
153	32638810,71	5649150,00
154	32638800,00	5649142,38
155	32638765,40	5649100,00
156	32638750,00	5649085,43
157	32638700,00	5649052,60
158	32638691,66	5649050,00
159	32638650,00	5649035,16
160	32638600,00	5649024,65
161	32638550,00	5649019,18

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
162	32638500,00	5649017,56
163	32638450,00	5649015,56
164	32638400,00	5649013,02
165	32638350,00	5649010,27
166	32638300,00	5649008,35
167	32638250,00	5649006,64
168	32638200,00	5649004,20
169	32638176,12	5649000,00
170	32638150,00	5648990,84
171	32638103,25	5648950,00
172	32638100,00	5648947,04
173	32638060,37	5648900,00
174	32638050,00	5648890,75
175	32638000,00	5648855,47
176	32637983,57	5648850,00
177	32637950,00	5648836,28
178	32637900,00	5648829,87
179	32637850,00	5648824,58
180	32637800,00	5648804,52
181	32637792,83	5648800,00
182	32637750,00	5648777,97
183	32637700,00	5648759,81
184	32637650,00	5648753,41
185	32637600,00	5648758,01
186	32637550,00	5648776,02

**Kurvenpunkte der Nachtschutzzone:**

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
1	32632344,68	5649850,00
2	32632350,00	5649852,58
3	32632400,00	5649875,25
4	32632450,00	5649895,17
5	32632464,16	5649900,00
6	32632500,00	5649907,84
7	32632550,00	5649917,27
8	32632600,00	5649926,61
9	32632650,00	5649935,26
10	32632688,17	5649950,00
11	32632700,00	5649953,34
12	32632750,00	5649960,22
13	32632800,00	5649965,11
14	32632850,00	5649969,68
15	32632900,00	5649973,18
16	32632950,00	5649976,62
17	32633000,00	5649979,98
18	32633050,00	5649983,04
19	32633100,00	5649987,80
20	32633149,65	5650000,00
21	32633150,00	5650000,06
22	32633200,00	5650007,76

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
23	32633250,00	5650010,49
24	32633300,00	5650013,01
25	32633350,00	5650015,30
26	32633400,00	5650017,53
27	32633450,00	5650019,72
28	32633500,00	5650021,82
29	32633550,00	5650023,77
30	32633600,00	5650024,96
31	32633650,00	5650027,92
32	32633700,00	5650033,79
33	32633750,00	5650035,02
34	32633800,00	5650036,39
35	32633850,00	5650041,18
36	32633900,00	5650046,35
37	32633950,00	5650047,77
38	32634000,00	5650047,94
39	32634050,00	5650048,39
40	32634100,00	5650049,65
41	32634150,00	5650049,26
42	32634200,00	5650049,24
43	32634241,34	5650050,00
44	32634250,00	5650050,13

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
45	32634300,00	5650054,08
46	32634350,00	5650059,66
47	32634400,00	5650062,64
48	32634450,00	5650063,46
49	32634500,00	5650063,90
50	32634550,00	5650064,27
51	32634600,00	5650064,41
52	32634650,00	5650064,16
53	32634700,00	5650063,35
54	32634750,00	5650062,45
55	32634800,00	5650062,75
56	32634850,00	5650062,06
57	32634900,00	5650060,67
58	32634950,00	5650057,81
59	32635000,00	5650053,52
60	32635037,65	5650050,00
61	32635050,00	5650048,72
62	32635100,00	5650042,73
63	32635150,00	5650036,46
64	32635200,00	5650030,73
65	32635250,00	5650024,90
66	32635300,00	5650019,92
67	32635350,00	5650015,23
68	32635400,00	5650010,75
69	32635450,00	5650006,55
70	32635500,00	5650002,56
71	32635535,87	5650000,00
72	32635550,00	5649999,01
73	32635600,00	5649995,94
74	32635650,00	5649992,71
75	32635700,00	5649989,45
76	32635750,00	5649986,37
77	32635800,00	5649983,54
78	32635850,00	5649980,50
79	32635900,00	5649976,69
80	32635950,00	5649972,80
81	32636000,00	5649969,07
82	32636050,00	5649965,43
83	32636100,00	5649961,52
84	32636150,00	5649957,75
85	32636200,00	5649953,27
86	32636250,00	5649950,35
87	32636300,00	5649954,32
88	32636350,00	5649957,47
89	32636400,00	5649959,06
90	32636450,00	5649959,28
91	32636500,00	5649957,11
92	32636550,00	5649952,50
93	32636568,99	5649950,00
94	32636600,00	5649946,00
95	32636650,00	5649936,65

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
96	32636700,00	5649925,48
97	32636750,00	5649913,71
98	32636799,02	5649900,00
99	32636800,00	5649899,70
100	32636850,00	5649881,48
101	32636900,00	5649861,83
102	32636930,14	5649850,00
103	32636950,00	5649841,63
104	32637000,00	5649821,95
105	32637050,00	5649804,38
106	32637064,45	5649800,00
107	32637100,00	5649788,54
108	32637150,00	5649773,36
109	32637200,00	5649759,77
110	32637232,45	5649750,00
111	32637250,00	5649744,72
112	32637300,00	5649730,55
113	32637350,00	5649715,00
114	32637400,00	5649701,85
115	32637407,55	5649700,00
116	32637450,00	5649693,07
117	32637500,00	5649687,48
118	32637550,00	5649687,10
119	32637600,00	5649689,11
120	32637650,00	5649691,93
121	32637700,00	5649696,17
122	32637742,41	5649700,00
123	32637750,00	5649700,59
124	32637800,00	5649705,39
125	32637850,00	5649708,83
126	32637900,00	5649713,19
127	32637950,00	5649716,72
128	32638000,00	5649719,17
129	32638050,00	5649720,92
130	32638100,00	5649720,61
131	32638150,00	5649721,52
132	32638200,00	5649720,14
133	32638250,00	5649718,31
134	32638300,00	5649714,34
135	32638350,00	5649708,75
136	32638400,00	5649701,89
137	32638411,04	5649700,00
138	32638450,00	5649691,20
139	32638500,00	5649678,87
140	32638550,00	5649672,75
141	32638600,00	5649668,98
142	32638650,00	5649664,96
143	32638700,00	5649660,61
144	32638750,00	5649655,72
145	32638786,30	5649650,00
146	32638800,00	5649647,53

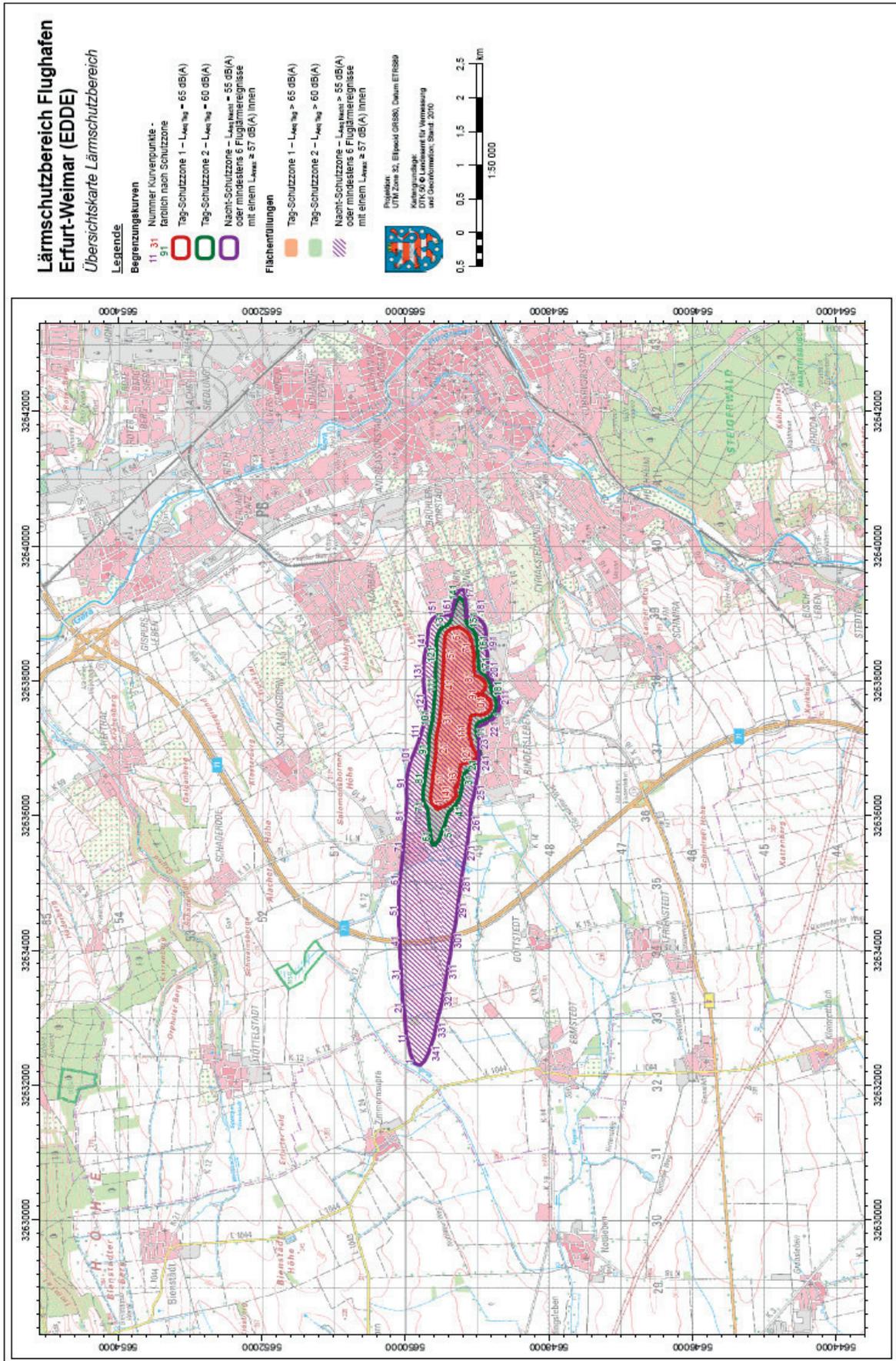
Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
147	32638850,00	5649631,02
148	32638900,00	5649601,65
149	32638902,01	5649600,00
150	32638942,24	5649550,00
151	32638950,00	5649525,70
152	32638957,78	5649500,00
153	32638954,77	5649450,00
154	32638950,00	5649426,20
155	32638947,38	5649400,00
156	32638942,96	5649350,00
157	32638942,71	5649345,69
158	32638950,00	5649344,14
159	32639000,00	5649334,92
160	32639050,00	5649323,89
161	32639100,00	5649310,68
162	32639145,28	5649300,00
163	32639150,00	5649298,34
164	32639200,00	5649282,50
165	32639250,00	5649267,27
166	32639300,00	5649253,15
167	32639310,96	5649250,00
168	32639326,70	5649200,00
169	32639300,00	5649195,37
170	32639250,00	5649188,19
171	32639200,00	5649182,39
172	32639150,00	5649178,01
173	32639100,00	5649174,92
174	32639050,00	5649171,12
175	32639000,00	5649167,23
176	32638950,00	5649165,90
177	32638935,22	5649165,24
178	32638934,29	5649150,00
179	32638928,24	5649100,00
180	32638919,63	5649050,00
181	32638907,96	5649000,00
182	32638900,00	5648989,23
183	32638864,25	5648950,00
184	32638850,00	5648940,45
185	32638800,00	5648917,37
186	32638750,00	5648905,04
187	32638700,00	5648900,01
188	32638699,54	5648900,00
189	32638650,00	5648897,99
190	32638600,00	5648896,10
191	32638550,00	5648893,78
192	32638500,00	5648891,17
193	32638450,00	5648887,77
194	32638400,00	5648883,09
195	32638350,00	5648878,11
196	32638300,00	5648874,74
197	32638250,00	5648876,22

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
198	32638200,00	5648878,24
199	32638150,00	5648874,41
200	32638100,00	5648868,65
201	32638090,70	5648867,42
202	32638068,16	5648850,00
203	32638050,00	5648837,98
204	32638000,00	5648810,22
205	32637971,29	5648800,00
206	32637950,00	5648791,25
207	32637900,00	5648777,33
208	32637850,00	5648761,40
209	32637823,74	5648750,00
210	32637800,00	5648740,13
211	32637750,00	5648721,72
212	32637700,00	5648709,46
213	32637650,00	5648704,93
214	32637600,00	5648709,98
215	32637550,00	5648725,67
216	32637506,03	5648750,00
217	32637500,00	5648753,58
218	32637450,00	5648798,36
219	32637448,40	5648800,00
220	32637411,03	5648850,00
221	32637400,00	5648873,36
222	32637384,13	5648900,00
223	32637361,88	5648950,00
224	32637350,00	5648972,02
225	32637326,26	5648994,13
226	32637300,00	5648994,14
227	32637250,00	5648993,48
228	32637200,00	5648995,10
229	32637150,00	5648997,20
230	32637100,00	5648999,49
231	32637081,21	5649000,00
232	32637050,00	5649000,68
233	32637000,00	5649001,88
234	32636997,82	5649001,90
235	32636955,15	5649000,00
236	32636950,00	5648999,74
237	32636900,00	5648992,01
238	32636874,91	5649000,00
239	32636858,13	5649003,25
240	32636850,00	5649003,35
241	32636800,00	5649004,25
242	32636750,00	5649005,00
243	32636700,00	5649006,03
244	32636650,00	5649008,95
245	32636600,00	5649015,53
246	32636550,00	5649026,32
247	32636500,00	5649035,67
248	32636450,00	5649042,04

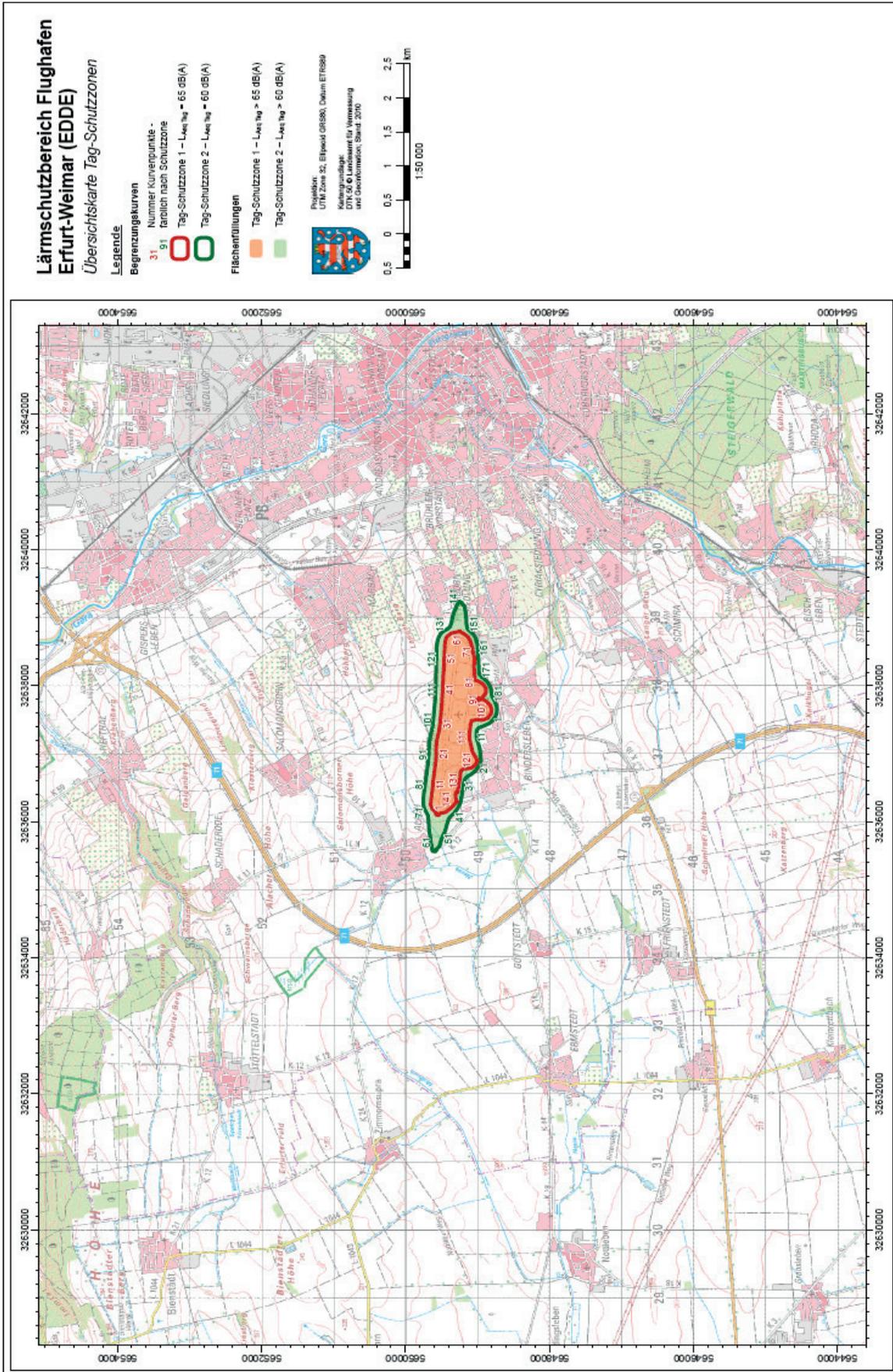
Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
249	32636401,22	5649050,00
250	32636400,00	5649050,18
251	32636350,00	5649058,79
252	32636300,00	5649069,25
253	32636250,00	5649081,96
254	32636200,00	5649097,87
255	32636192,46	5649100,00
256	32636150,00	5649110,09
257	32636100,00	5649114,60
258	32636050,00	5649117,16
259	32636000,00	5649119,74
260	32635950,00	5649122,50
261	32635900,00	5649126,24
262	32635850,00	5649130,76
263	32635800,00	5649135,71
264	32635750,00	5649140,91
265	32635700,00	5649146,56
266	32635671,51	5649150,00
267	32635650,00	5649152,32
268	32635600,00	5649158,01
269	32635550,00	5649164,17
270	32635500,00	5649171,09
271	32635450,00	5649179,00
272	32635400,00	5649187,63
273	32635350,00	5649196,69
274	32635331,89	5649200,00
275	32635300,00	5649205,66
276	32635250,00	5649213,85
277	32635200,00	5649221,51
278	32635150,00	5649228,73
279	32635100,00	5649235,74
280	32635050,00	5649242,56
281	32635000,00	5649248,75
282	32634989,00	5649250,00
283	32634950,00	5649255,05
284	32634900,00	5649260,88
285	32634850,00	5649266,74
286	32634800,00	5649274,16
287	32634750,00	5649282,09
288	32634700,00	5649287,92
289	32634650,00	5649293,59
290	32634600,00	5649299,38
291	32634594,74	5649300,00
292	32634550,00	5649305,96
293	32634500,00	5649312,57
294	32634450,00	5649319,07
295	32634400,00	5649325,50
296	32634350,00	5649333,17
297	32634300,00	5649344,32

Nr.	UTM	
	Ostwert	Nordwert
298	32634272,23	5649350,00
299	32634250,00	5649355,03
300	32634200,00	5649362,94
301	32634150,00	5649369,88
302	32634100,00	5649376,49
303	32634050,00	5649383,27
304	32634000,00	5649389,72
305	32633950,00	5649395,93
306	32633918,64	5649400,00
307	32633900,00	5649402,76
308	32633850,00	5649412,82
309	32633800,00	5649423,70
310	32633750,00	5649431,19
311	32633700,00	5649437,97
312	32633650,00	5649446,50
313	32633630,38	5649450,00
314	32633600,00	5649456,37
315	32633550,00	5649463,95
316	32633500,00	5649471,62
317	32633450,00	5649479,15
318	32633400,00	5649486,80
319	32633350,00	5649494,36
320	32633313,14	5649500,00
321	32633300,00	5649502,46
322	32633250,00	5649511,70
323	32633200,00	5649520,98
324	32633150,00	5649531,44
325	32633100,00	5649547,13
326	32633086,41	5649550,00
327	32633050,00	5649559,80
328	32633000,00	5649570,10
329	32632950,00	5649580,00
330	32632900,00	5649589,28
331	32632850,00	5649598,28
332	32632840,31	5649600,00
333	32632800,00	5649609,50
334	32632750,00	5649620,33
335	32632700,00	5649631,18
336	32632650,00	5649648,29
337	32632642,04	5649650,00
338	32632600,00	5649663,39
339	32632550,00	5649679,86
340	32632500,00	5649695,09
341	32632483,36	5649700,00
342	32632450,00	5649716,84
343	32632400,00	5649739,92
344	32632376,44	5649750,00
345	32632350,00	5649777,42
346	32632323,77	5649800,00

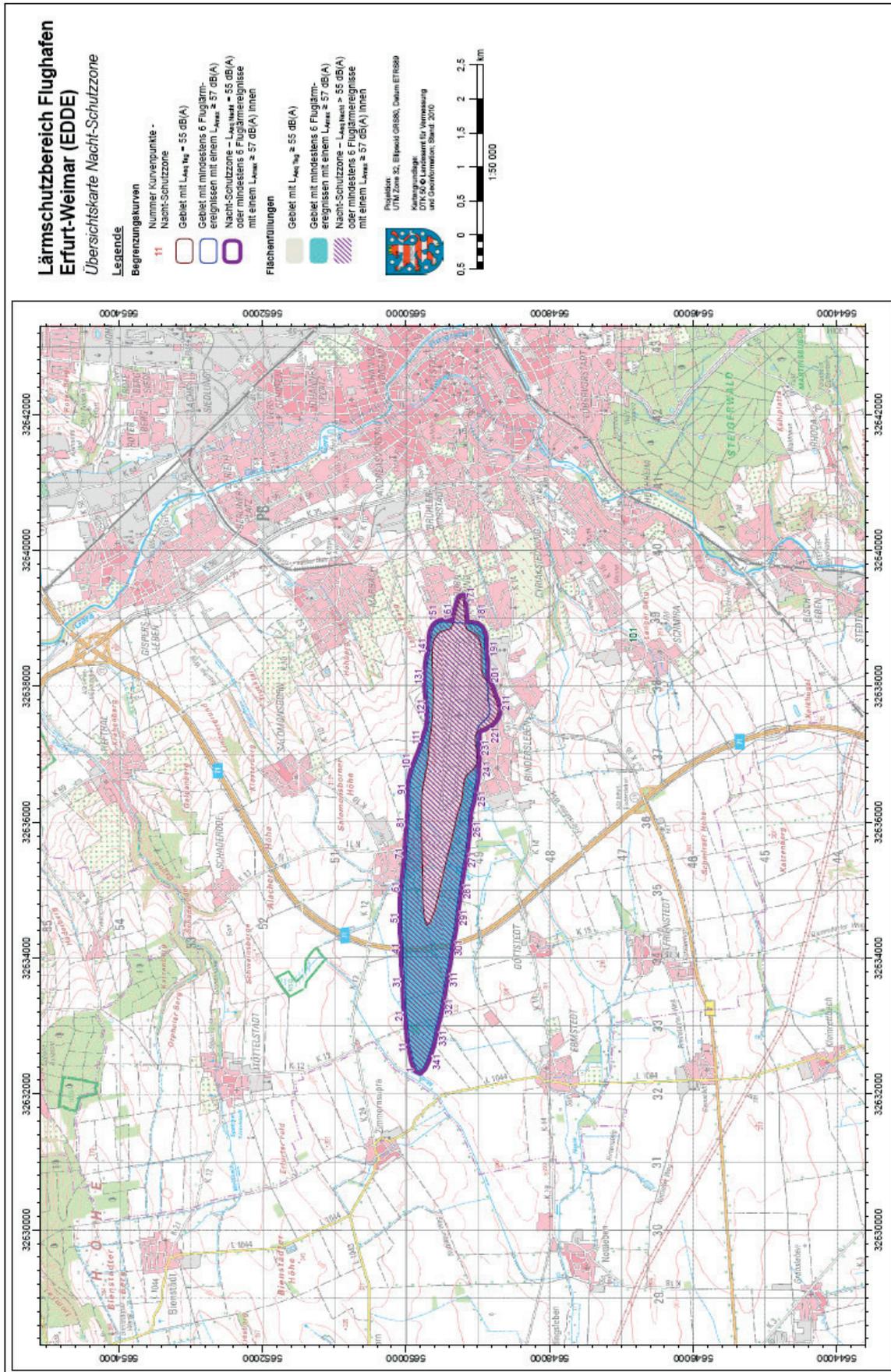
**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)



**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)



**Anlage 4**  
(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung  
Vom 22. Mai 2014**

Aufgrund des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 44 Abs. 6 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

In § 20 Satz 1 der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432, 503), die durch

Verordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 543) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Mai 2014

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung  
über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich  
Vom 22. Mai 2014**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 17 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich vom 5. August 1994 (GVBl. S. 954), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe u wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Buchstaben v und w werden angefügt:

"v) Geburtsland und Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland bei nichtdeutschem Geburtsland,

w) bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie: Sprache;"

2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**"Anlage 1**  
(zu den §§ 1 und 4 Abs. 1 Satz 1)

**Statistiken der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Thüringen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Statistik	Staatliche Schulen										Schulen in freier Trägerschaft					
		Grundschulen	Regelschulen	Gymnasien	Förderschulen	Gemeinschaftsschulen	Gesamtschulen	Schulversuche	Kollegs	berufsbildende Schulen	Grundschulen	Regelschulen	Gymnasien	Förderschulen	Gemeinschaftsschulen	sonstige <sup>1)</sup>	berufsbildende Schulen
1	Statistik zu Schülern und Kollegiaten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Statistik zu Lehrern im Landesdienst	x	x	x	x	x	x	x	x								
3	Statistik zu Erziehern im Landesdienst	x		x		x		x									
4	Statistik zu Sonderpädagogischen Fachkräften im Landesdienst				x												
5	Statistik zu Lehrern (kirchliche Bedienstete) mit Gestellungsvertragsverhältnis	x	x	x	x	x	x	x	x								
6	Statistik zu Lehrern im Unterricht an einer Schule mit einer Stelle am Studienseminar	x	x	x	x	x	x	x	x								
7	Statistik zu Lehrern der Schulen in freier Trägerschaft													x	x	x	x
8	Statistik zu Erziehern der Schulen in freier Trägerschaft													x	x	x	
9	Statistik zu Sonderpädagogischen Fachkräften der Schulen in freier Trägerschaft												x				x

Die Nummern 2 bis 4 und 7 bis 9 gelten auch für nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte sowie Honorarkräfte. Bei Nummer 2 bis 4 einschließlich der Personen in kommunalem Dienst, auch in Modellprojekten.

<sup>1)</sup> insbesondere Freie Waldorfschule, Regenbogenschule, Montessori-Schule, Integrationschule"

4. Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Statistik zu Schülern und Kollegiaten Nummer 1  
Buchst. a bis w,"

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Mai 2014

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

### **Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums Vom 23. Mai 2014**

Aufgrund des § 21a Abs. 6 Satz 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 265), verordnet das Innenministerium und aufgrund des § 54 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattung nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

In § 5 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattung nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft" gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission**

Die Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission vom 5. Januar 2005 (GVBl. S. 1), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Verweisung "§§ 4 und 42 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361)" durch die Verweisung "§§ 6 und 42 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798)" ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 50 Abs. 7 AufenthG" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 6 AufenthG" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
  
"Inkrafttreten"
- b) Die Worte "und am 31. Dezember 2014 außer Kraft" werden gestrichen.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung**

In § 42 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung vom 11. November 2010 (GVBl. S. 374), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2011 geändert worden ist, wird das Datum "30. September 2015" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

**Artikel 4****Änderung der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren**

§ 4 der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 783) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft" werden gestrichen.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. Mai 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Jörg Geibert

**Anordnung****zur Verlegung der Jugendstrafanstalt Ichtershausen und der Thüringer Jugendarrestanstalt Vom 27. Mai 2014**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

**§ 1**

Im Geschäftsbereich des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums wird der Sitz der Jugendstrafanstalt Ichtershausen mit Zweiganstalt Weimar von Ichtershausen und Weimar nach Arnstadt verlegt und zeitgleich die Bezeichnung in Jugendstrafanstalt Arnstadt geändert. Der Sitz der Thüringer Jugendarrestanstalt wird von Weimar nach Arnstadt verlegt.

**§ 2**

Der Justizminister wird ermächtigt den Zeitpunkt der jeweiligen Verlegung im Justizministerialblatt bekannt zu geben.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. Mai 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Justizminister

Ch. Lieberknecht

H. Poppenhäger

**Erste Verordnung****zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung Vom 26. Mai 2014**

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

**Artikel 1**

In § 21 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) werden

die Worte "und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Mai 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens**  
**über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 11. Dezember 2012

(GVBl. S. 442) wird hiermit bekannt gemacht, dass das oben genannte Abkommen gemäß Nummer 2 am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 10. Juni 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016